



Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

4/2005

Bäuerliches Sozialsystem

Inhalt 4/2005

FACHBEITRÄGE

- Dir. Rat Dr. Georg Schwarz
Das bäuerliche Sozialsystem in Österreich –
Die Krise als Chance 325
- Dr. Harald Jilke, Dr. Christina Perktold, Mag. Irene Seyringer-Rasch
Das Beitragsrecht der bäuerlichen Krankenversicherung
in Österreich 343
- Dr. Hans-Jürgen Sauer
Die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in
der EU 25 355

INTERNATIONALES

- Prävention in einer globalisierten Welt - Erfolg durch
Partnerschaften 366

AKTUELLE FRAGEN AUS DER VERWALTUNGSPRAXIS

- Karl Friedrich Köhler
Die Anhörungsrüge nach § 187 a SGG 371

DOKUMENTATION

- Wolfgang Hofmann
Elektrounfälle in der Land- und Forstwirtschaft - Tendenzen 387

PERSÖNLICHES

- Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung:
Vorstände neugewählt 396
- Bundesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen:
Bernd Wiethardt in den Ruhestand verabschiedet 397

Siegfried Hornung und Karl Groenen mit dem Ehrenzeichen LSV in Gold ausgezeichnet	398
Ehrenzeichen LSV	400

Vorbemerkung

Die sozialen Sicherungssysteme stehen aufgrund des demographischen und strukturellen Wandels vor großen Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere auch die landwirtschaftliche Sozialversicherung in Deutschland. In dem schwierigen aktuellen Diskussionsprozess werden dabei auch zunehmend Entwicklungen und Lösungsansätze im Ausland herangezogen. So ist jüngstens die Diskussion in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, insbesondere der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, in Teilen des Berufsstands sowie der Politik durch Reformschritte im benachbarten Österreich beeinflusst worden. Daher erschien es notwendig, zur Vermeidung einer ungenauen Betrachtungsweise und darauf basierend auf Fehldeutungen, diese Entwicklungen genau kennen zu lernen und zu analysieren. Hierzu diene zum einen der Überblick von Peter Mehl in SdL 3/2005. Ein weiteres instruktives Beispiel dafür, welche Planungs- und Umsetzungsschritte für eine Fusion unterschiedlicher Systeme, d.h. der Selbständigenversicherung der gewerblichen Wirtschaft und der bäuerlichen landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderlich sind, wird im nachstehenden Beitrag aufgezeigt. Diese vielleicht etwas detailhaft anmutende Darstellung darf als exemplarischer Fahrplan dafür gelten, welche logistische Planung mit einem solchen Vorhaben verbunden ist.

Dir. Rat Dr. Georg Schwarz

Das bäuerliche Sozialsystem in Österreich – Die Krise als Chance

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern feierte im Jahr 2004 ihr 30jähriges Bestehen. Sie ist seit 1974 das institutionelle Markenzeichen der bäuerlichen Sozialversicherung. Die vergangenen 30 Jahre sind nicht nur von einem dynamischen Aufholprozess der jungen bäuerlichen Sozialversicherung an den Standard anderer Systeme gekennzeichnet, sondern auch von der großen Herausforderung der Funktionsfähigkeit des Generationenvertrages. Ist doch der Anteil der bäuerlichen Bevölkerung in Österreich von zehn Prozent Mitte der 70er Jahre auf heute vier Prozent Gesamtbevölkerung gesunken. Die Auswirkungen auf die bäuerliche Sozialversicherung und deren Finanzierung sind daher auch massiv. Durch diese Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger stand die Sozialversicherungsanstalt der Bauern zuletzt erneut vor der Problematik der künftigen Finanzierung der Bauern-Krankenversicherung und damit der Existenzfrage für ein selbstbestimmtes bäuerliches Sozialsystem. Das im Jahr 2004 erarbeitete Maßnahmenpaket zur finanziellen Absicherung der bäuerli-

chen Krankenversicherung ist das Ergebnis des entschlossenen Bemühens der Verantwortungsträger der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, das Unternehmen trotz manch ungünstiger Parameter finanziell abzusichern. Viel Überzeugungsarbeit war sowohl in den Reihen der Bauernschaft als auch auf politischer Ebene erforderlich, damit die notwendigen Maßnahmen auch gesetzlich umgesetzt werden konnten.

Die in den letzten Jahren immer stärker als die Beitragseinnahmen steigenden Ausgaben für die Gesundheitsleistungen sowie die angestrebte Konsolidierung des Staatshaushaltes verstärken zunehmend den finanziellen Druck auf die österreichische Sozialversicherung. Für die bäuerliche Sozialversicherung stellt sich die Situation noch dramatischer dar. Zu den oben genannten Faktoren kommt der immer weiter fortschreitende Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft hinzu. Dramatisch wurden die Auswirkungen durch das Wegbrechen der solidarischen Finanzierung zwischen den Krankenversicherungsträgern, bedingt durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2004 zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger. Damit war die SVB über Nacht mit der Tatsache einer völlig ungesicherten Finanzierung konfrontiert, die für das Unternehmen eine existenzielle Bedrohung bedeutete.

Entwicklung des bäuerlichen Sozialsystems

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) wurde 1974 aus den Vorgängeranstalten errichtet¹. Sie führt die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen und ihrer mittätigen Angehörigen sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspensionisten) aus der Pensionsversicherung der Bauern (§1 BSVG) durch. Die SVB übernahm die gesetzlichen Rechtsgrundlagen von ihren Vorgängerinstitutionen, sodass sich leistungs- und beitragsrechtlich, abgesehen von der nunmehr aus einem Haus erfolgten Betreuung der Versicherten („Sozialversicherung aus einer Hand“), keine Änderung ergab.

Sehr wohl nahm aber die Bedeutung der bäuerlichen Sozialversicherung im Rahmen der Agrarpolitik zu. Die bäuerliche Sozialpolitik war von Beginn an in das Kräfteverhältnis zwischen der allgemeinen österreichischen Sozialpolitik, der Budgetpolitik und der Agrarpolitik eingebettet. Für die bäuerliche Sozialpolitik war dies kein einfaches Unterfangen, musste sie sich doch seit jeher an die Bedürfnisse der allgemeinen Sozialpolitik anlehnen und ausrichten, aber auch den berufsständischen Anforderungen und Wünschen ihres Versichertenklientels gerecht werden. Mit der Verwirklichung zahlreicher so-

1 6. Nov. zum B-KVG, 29. Nov. zum ASVG.

zialpolitischer Meilensteine hat die bäuerliche Sozialversicherung sukzessive zum Leistungsniveau der allgemeinen Sozialversicherung aufgeschlossen, wie z.B. durch die Einführung der Bäuerinnenpension, der sozialen Betriebshilfe und des SVB-Krankenscheines. Sie ist damit auch zum berufsspezifischen Dienstleister im bäuerlichen Bereich geworden.

Sozialpolitische Meilensteine

- 1992** Bäuerinnenpension - 16. BSVGNov.
Gesundheitsförderung - 16. BSVGNov.
- 1993** Pensionsreform - 18. BSVGNov.
Pflegegeld - BPGG 1993
- 1994** Absenkung Kostenbeteiligung Spital - StruktAnpG 1996
- 1996** Neue soziale Betriebshilfe - Bundesvertrag mit den Maschinenringen
- 1998** SVB-Krankenschein, Absenkung des fiktiven Ausgedinges,
Bäuerinnenkrankenversicherung, Begünstigte Weiterversicherung,
Anhebung des Wochengeldes - 21. BSVGNov.
- 1999** Neues Leistungsrecht in der bäuerlichen Unfallversicherung - 21.
BSVGNov., Bäuerliche Nebentätigkeiten - 23. BSVGNov.
- 2000** Aussetzen der Beitragsanpassung für die Jahre 2000 und 2001
- 23. BSVGNov.
- 2001** SVB Strukturreform - SRÄG 2000
Beitragsgrundlagenoption - BBG 2000
- 2002** Kinderbetreuungsgeld - KBGG
- 2005** Harmonisierung der Pensionssysteme
e-card

Finanzierungsgrundlagen des bäuerlichen Sozialsystems

War die Sozialversicherung zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht von allen Bauern positiv begrüßt worden – dies deshalb, weil die notwendigen Beiträge zur Sozialversicherung die wenigen Barmittel im landwirtschaftlichen Haushalt noch weiter schmälerten und zudem die Tradition des bäuerlichen Berufsstandes, mit den Wechselfällen des Lebens selbst fertig zu werden, gebrochen wurde – so erhöhte die folgende dynamische Entwicklung im Sinne eines raschen Ausbaus des Sozialsystems deren Akzeptanz bei den Versicherten. Diese Entwicklung war und ist ohne die solidarische Kofinanzierung des Bundes undenkbar. Heute orientiert sich der Staat aber immer weniger an sozialpolitischen als an gesellschaftlichen Erwartungen gegenüber der Landwirtschaft. Argumente des Umweltschutzes, der Produktionskosten aber auch

der Landschaftspflege spielen in der Agrarpolitik immer häufiger eine wichtige Rolle. Der bäuerlichen Sozialversicherung kommt daher nicht mehr dieses Augenmerk wie früher zu, weil sie auch im Konzert der Sozialversicherungsträger zunehmend eine Sonderstellung einnimmt. Dies nicht nur wegen der leistungs- und beitragsrechtlichen Besonderheiten, sondern auch wegen der mannigfaltigen und des zugegeben nicht immer nur erfolgreichen Strebens des Hauses nach Lösungen, um die finanziellen Auswirkungen der ungünstigen Ausgangsbasis, wie die schlechte Versicherungsstruktur und die niedrigen Beitragseinnahmen, in den Griff zu bekommen.

Grafik 1: Entwicklung Pensionsbelastungsquote SVB

Auf 1.000 Pensionsversicherte entfallen in der SVB Personen.

1999	2000	2001	2002	2003	2004
982	976	1.003	1.013	1.029	1.048

Stand: April 2005

Aus der Grafik ist erkennbar, dass bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Anzahl der Pensionen, jene der aktiv Versicherten in der Pensionsversicherung übersteigt.

Grafik 2: Pensionistenquote in der Bauern-Krankenversicherung

Auf 100 Betriebe entfallen in der Bauernkrankenversicherung durchschnittlich Pensionisten.

1999	2000*	2001	2002	2003	2004**
194,9	127,1	125,6	126,7	128,3	126,5

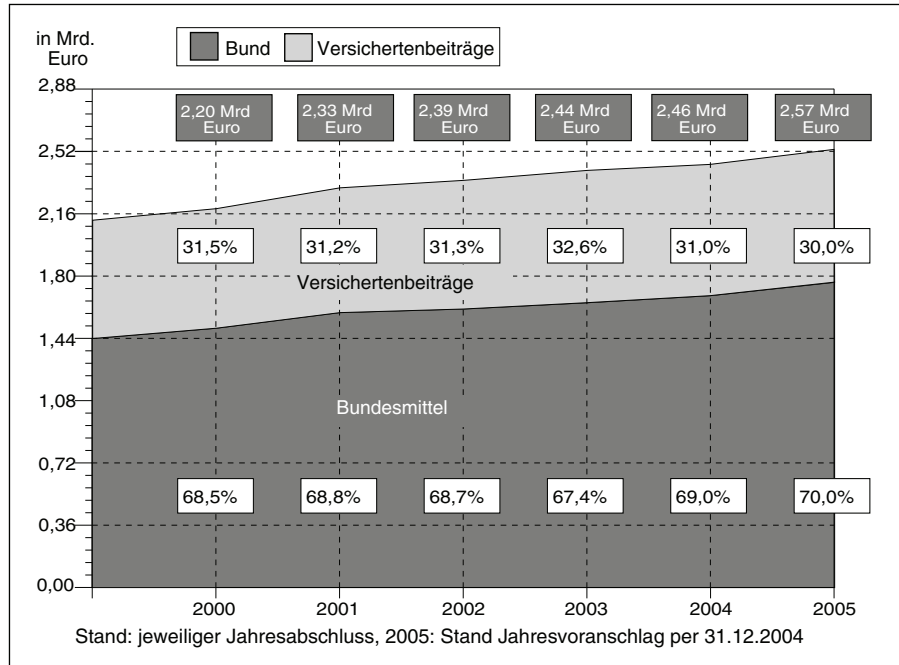
* Aufhebung generelle Subsidiarität

** Einschränkung Ehegatten-Subsidiarität

Stand: April 2005

In der Krankenversicherung ist das Verhältnis zwischen Aktiven und Pensionisten noch ungünstiger. Auf einen versicherten Betrieb entfallen bereits 1,28 Pensionisten.

Tatsache ist, dass die bäuerliche Sozialpolitik immer stärker und vehementer in die Debatten um die Finanzierung und den Umbau ihres Sozialsystems hineingezogen wird. Zudem bietet der prozentuell hohe Bundesmittelanteil Angriffsflächen auf verschiedensten Ebenen. Diese verstellen ein wenig den Blick auf den Wert des bäuerlichen Sozialsystems, da einerseits ein klagloses Funktionieren vorausgesetzt wird, die Bewältigung der Finanzierungsfrage aber nur allzu gern als Aufgabe des Sozialversicherungsträgers gesehen wird.

Grafik 3: Versichertenbeiträge/Bundesmittel

Wie die Grafik zeigt, ist die bäuerliche Sozialversicherung ohne Bundesmittel nicht lebensfähig. Diesen Umstand erkannte man bereits zum Zeitpunkt der Einführung aller drei Versicherungszweige². Obwohl zum damaligen Zeitpunkt (60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts) der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung gemessen an der Zahl der Gesamtbevölkerung noch viel höher war als heute, waren dennoch der bereits beginnende Strukturwandel und die damit auf die Sozialversicherung zukommenden Auswirkungen auf die bäuerliche Versichertenstruktur abzusehen. Dies führte nicht zuletzt von Beginn an zu einer Kofinanzierung des Bundes in allen drei Versicherungszweigen.

Die bäuerliche Pensionsversicherung

Das Bauernpensionsversicherungsgesetz³ wurde im Jahr 1969 im Nationalrat verabschiedet und trat im Jahr 1970 bzw. leistungsrechtlich 1971 in Kraft. Bei den leistungsrechtlichen Bestimmungen orientierte man sich weitgehend am versicherungsmathematischen System des ASVG. Bei dieser Konstruktion ist es im Grunde bis heute allerdings mit Maßgabe der nunmehr gül-

2 B-KVG vom 7.7.1965, B-PVG vom 12.12.1969.

3 B-PVG vom 12.12.1969.

tigen Bestimmungen über das harmonisierte Pensionsrecht des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) geblieben. Besonderheiten des bäuerlichen Pensionssystems sind allerdings ein im Vergleich zu anderen Systemen schwach ausgeprägter Berufsschutz, die Institute der geteilten Pensionsauszahlung und die Fortführungspension der Witwen/Witwer. Zudem findet im Ausgleichszulagenbereich die pauschalierte Anrechnung übergebener Flächen im Rahmen des so genannten „fiktiven Ausgedinges“ statt. Beim Beitragssatz orientierte man sich am Dienstnehmeranteil des ASVG. Zudem war auch eine Parallele zum gewerblichen Pensionsversicherungsgesetz – das ein Jahrzehnt vorher entstanden war - gegeben. Der Bund verdoppelte die eingezahlten Beiträge der Betriebsführer gleichsam als Ersatz des Dienstgeberanteils. Die Mittel dafür entstammen der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Die noch verbleibende Differenz zu den Ausgaben wurde über die Ausfallhaftung - zuerst auf 101,5 %, später nur mehr auf 100 % der Ausgaben der Pensionsversicherung⁴ - ausgeglichen.

Den Forderungen der Bundesregierung in den 90er Jahren nach Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades in der Pensionsversicherung der Selbstständigen wurde seitens der Bauernschaft insofern entsprochen, als der Beitragssatz 1996 von 12,5% auf 13,5%⁵, 1998 auf 14%⁶ und 2001 auf 14,5%⁷ angepasst wurde.

Bei der mit 01.01.2005 in Kraft getretenen Harmonisierung der Pensionssysteme ging es nicht nur - wie der Name vermuten lässt - um eine Harmonisierung der Leistungssysteme (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Bauern-Sozialversicherungsgesetz), diese waren wie bereits erwähnt ohnedies bis auf einige berufsspezifische Merkmale auch schon bisher weitgehend aufeinander abgestimmt. Vielmehr ist darunter auch eine beitragsseitige Harmonisierung zu verstehen. Gerade im Bezug auf die Festlegung des einheitlichen Beitragsatzes von 22,8% für alle Berufsgruppen wurde von der Bundesregierung, aber auch von den Sozialpartnern, die Berücksichtigung bestehender bauernspezifischer Eigenleistungen in der Pensionsversicherung, wie z.B. die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges und die Kofinanzierung über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, außer Streit gestellt. Unter Berücksichtigung dieser Leistungselemente ergibt sich nun ein Eigenbeitragssatz in der Pensionsversicherung von 15%. Der einheitliche Pensionsbeitragssatz von 22,8% wird somit im bäuerlichen Bereich auf andere Weise aufgebracht.

4 StruktAnpG 1996.

5 StruktAnpG 1996.

6 ASRÄG 1997.

7 SRÄG 2000.

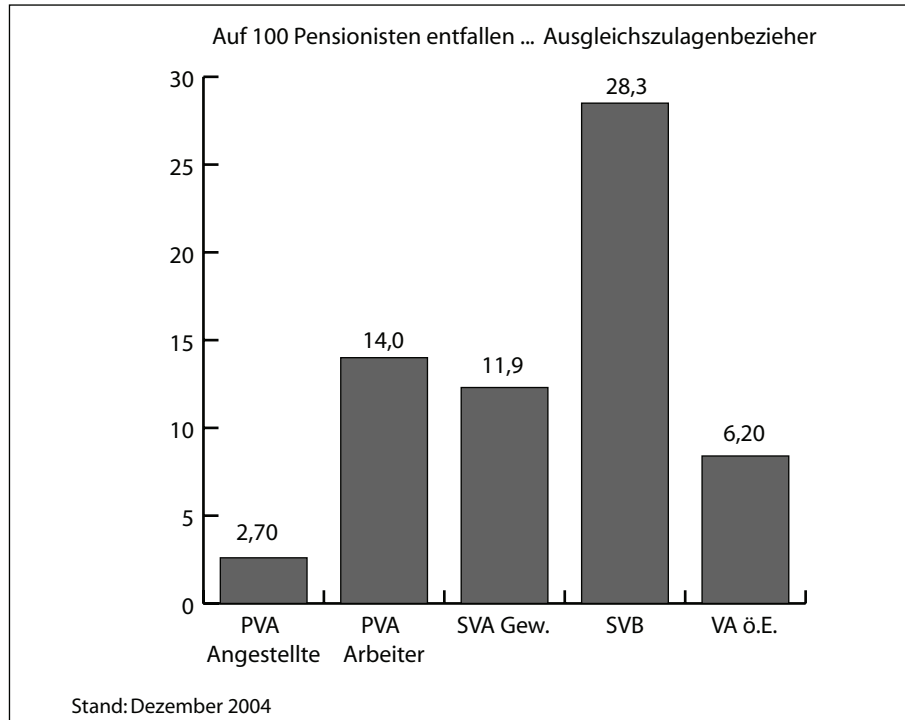
Eine große Bedeutung im bäuerlichen Bereich hat das Instrument der Ausgleichszulage, die ein Mindesteinkommen sicherstellen soll.

Grafik 4: Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Einheitswertgruppen

Einheitswert	Betriebe in der Pensionsversicherung
Mindest-Beitragsgrundlage bis € 3.999,-	36.958
Beitragsgrundlage von € 4.000,- bis € 6.999,-	25.775
Beitragsgrundlage von € 7.000,- bis 11.999,-	22.926
Beitragsgrundlage von € 12.000,- bis 19.999,-	17.669
Beitragsgrundlage von € 20.000,- bis 30.999,-	10.625
Beitragsgrundlage von € 31.000,- bis € 49.999,-	7.868
Höchst-Beitragsgrundlage von € 50.000,- bis € 79.799,-	4.409
über Höchst-Beitragsgrundlage	1.773

Stand: Juni 2005

Die klein strukturierte Landwirtschaft in Österreich und die damit im Zusammenhang stehenden niedrigeren Beitragszahlungen bedingen einen in der Folge auch höheren Anteil an Ausgleichszulagenbeziehern. Da die Aufwendungen für Ausgleichszulagen in allen Systemen durch den Bund ersetzt werden, entfällt ein relativ hoher Anteil dieses Kostenersatzes auf die SVB.

Grafik 5: Ausgleichszulagenbezieher, Vergleich der PV-Träger

Die bäuerliche Unfallversicherung

Auch bei der Finanzierung der Unfallversicherung ist der Bundesbeitrag zwingend vorgesehen. Neben den Beiträgen der Betriebsführer und den Zuschlägen zum Grundsteuermessbetrag leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe je eines Drittels der fällig gewordenen Unfallversicherungsbeiträge und eines Drittels der Zuschläge zum Grundsteuermessbetrag. Der bäuerlichen Unfallversicherung ist, bedingt durch die niedrige Versicherungsgrenze von ≥ 150 € Einheitswert, der größte Versichertenkreis zugeordnet. Zudem sind auch bestimmte mittätige Angehörige (mit dem Betriebsbeitrag) unfallversichert. Dennoch ist es nicht zuletzt dank der umfassenden Bemühungen am Sektor Arbeitssicherheit gelungen, in der Unfallversicherung nicht nur ausgeglichen zu bilanzieren, sondern sogar ein positives Ergebnis zu verzeichnen, welches zur Finanzierung des Abganges der Bauern-Krankenversicherung herangezogen wird. Mit dem im Jahr 1999 geschaffenen modernen, bauernspezifischen Leistungsrecht⁸ – nunmehr auch im BSVG enthalten - kann-

8 22. BSVGNov.

ten neue Tätigkeitsfelder bei den Nebentätigkeiten unter den Schutz der Unfallversicherung gestellt werden. Auch die Rentenhöhe wurde im Wege einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage deutlich angehoben. Da bei der Neukonzeption die Vorgabe aber in einer absoluten Kostenneutralität bestand, sind in diesem Zusammenhang überholte, nicht mehr zeitgemäße Leistungen entfallen.

Die Bauern-Krankenversicherung

Die Finanzierung der bäuerlichen Krankenversicherung stellt sich wahrscheinlich am komplexesten dar. Die bäuerliche Krankenversicherung wurde im Jahr 1965 beitragsrechtlich und 1966 leistungsrechtlich eingeführt⁹. Von Beginn an waren weitreichende versicherungsrechtliche Ausnahmen für jene bäuerlichen Familien vorgesehen, die bereits über einen anderweitigen Krankenversicherungsschutz verfügten.

Nur auf diese Weise gelang den damals politisch Verantwortlichen die Einführung der bäuerlichen Krankenversicherung, welche von der überwiegenden Zahl der Bauernschaft getragen wurde. Die Krankenversicherung war seit jeher möglichst beitragschonend konzipiert - das bedingte allerdings eine durchgehende Kostenbeteiligung im Krankheitsfall. Dennoch hatte es die junge Versicherung anfangs sehr schwer. Erst zehn Jahre nach deren Einführung war es möglich, einen Gesamtvertrag mit den freiberuflich tätigen Ärzten abzuschließen¹⁰. Dies auch nur zu - im Vergleich zum System der Gebietskrankenkassen - hohen Tarifen. Dennoch gelang es, nicht zuletzt durch die durchgehende Kostenbeteiligung im Leistungsfall, die Leistungsausgaben äußerst günstig zu gestalten. Für die Finanzierung der Krankenversicherung war schon bei deren Einführung neben den Versichertenbeiträgen auch ein Bundesbeitrag im Wege der Beitragsverdoppelung vorgesehen¹¹. Diese wurde im Jahre 1992 durch einen Fixbetrag abgelöst¹².

Einführung des Krankenscheines für Bauern

Den nächsten großen Einschnitt in der Finanzierung brachte die Einführung des Bauernkrankenscheines im Jahr 1998¹³. Ausgelöst durch die schon histo-

9 B-KVG vom 7.7.1965.

10 Gesamtvertrag mit den Ärztekammern: für Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg: 21. Juni 75; für Kärnten und Steiermark: 30. Juli 75, für Wien: 17. September 75.

11 B-KVG vom 7.7.1965.

12 BPGG StF.

13 21. BSVGNov.

risch hohen Vertragstarife mit den Ärzten und die Weigerung der Vertreter der Österreichischen Ärztekammer, hier spürbare Absenkungen vorzunehmen, wurde der eigenständige Weg bei der Gewährung der ärztlichen Hilfe aufgegeben und die SVB kraft Gesetzes zu einer §2-Kasse¹⁴. Dies bedeutet, dass seit damals die Abrechnung der Leistungspositionen nahezu zu den Tarifen der jeweiligen Gebietskrankenkasse¹⁵ erfolgt. Die bäuerliche Bevölkerung nimmt somit seit 1998, so wie ein großer Teil der Österreicher/innen, ärztliche Hilfe über den Krankenschein, nun über die e-card, in Anspruch. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen durch den Arzt erfolgt mit der jeweiligen Gebietskrankenkasse, welche die für die bäuerlichen Versicherten aufgewendeten Kosten sodann der SVB in Rechnung stellt¹⁶.

Die Einführung des Bauernkrankenscheines änderte die Welt der Bauern-Krankenversicherung in mehrerlei Hinsicht. Zum einen wurde das seit 1965 eingeführte Geldleistungssystem im Bereich der ärztlichen Hilfe verlassen und ein Sachleistungssystem eingeführt, zum anderen können Bauern und Bäuerinnen nun ärztliche Hilfe genauso in Anspruch nehmen wie andere Berufsgruppen auch. Der bisher prozentuell einzuhebende Kostenanteil wich einer pauschalen Kostenbeteiligung, da die Sachleistungsverrechnung mit den Gebietskrankenkassen eine versichertenbezogene Abrechnung nicht zulässt. Der pauschalierte Kostenanteil beträgt heute EUR 7,30 (Wert 2005) pro Quartal, Ausnahmen von dieser Kostenbeteiligung für Pensionisten und Kinder sind nicht vorgesehen.

Die Erwartungen an den Bauernkrankenschein waren sozialpolitisch damals überaus hoch. Während sie sozialpolitisch voll, konnten sie ökonomisch nur zum Teil erfüllt werden. Zum einen verhinderte eine bei der Einführung des Bauernkrankenscheines von den Ärztekammern geforderte Überzahlung ein sofortiges Absinken auf das Tarifniveau des ASVG, zum anderen war ein Nachzieheffekt im Sinne von Frequenzsteigerungen zu verzeichnen. Die durch die Auslagerung der Ärzteverrechnung angestrebten Einsparungen konnten ebenso nicht kurzfristig realisiert werden. Der Gesetzgeber hat aber im Gegenzug den bisher gewährten Bundesbeitrag ab sofort (1998) um Euro 15,6 Mio. pro Jahr¹⁷ gekürzt.

14 § 85 (3) BSVG in Verbindung mit § 135 (3) ASVG, § 343 (1) ASVG.

15 In Österreich gibt es für jedes Bundesland eine eigene Gebietskrankenkasse, die die Krankenversicherung für die unselbstständig Beschäftigten durchführt.

16 Verrechnungsvereinbarungen: WGKK: Nov 1998; NÖGKK: 27. Nov. 1998; BGKK: 03. Aug. 1998; OÖGKK: 24. März 1999; SGKK: 23. März 1999; TGKK: 04. März 1999; VGKK: Sondersituation; STGKK: 29. Januar 1999; KGKK: 03. Dez. 1998.

17 ASRÄG 1997.

Das Maßnahmenpaket 2000: SVÄG¹⁸, SRÄG 2000¹⁹

Diese Umstände führten im Jahr 2000 zu einem dramatischen Anstieg des finanziellen Abganges in der Bauern-Krankenversicherung, der trotz vehementer Bemühungen des Hauses nicht aufgefangen werden konnte. Zudem war die Bundesregierung infolge des Budgetkonsolidierungskurses zu einer weiteren Mittelaufstockung nicht bereit. Mitte des Jahres erfolgte daher ein umfassendes Sanierungskonzept, in welchem Versicherte, Pensionisten, aber auch das Unternehmen selbst eingebunden waren.

Die Maßnahmen im Einzelnen

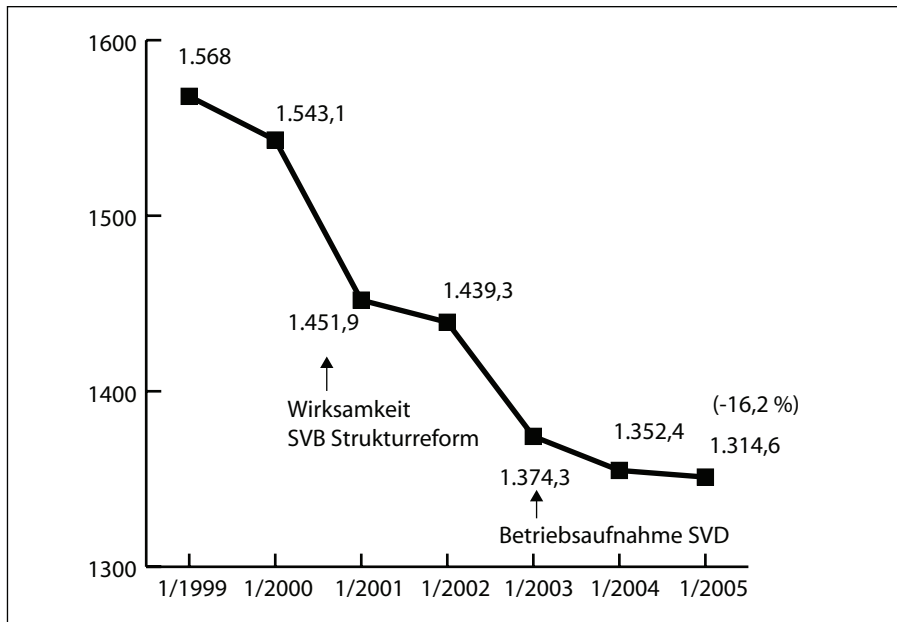
- Anheben des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung von 14 % auf 14,5 % - SRÄG 2000
- Anheben der Mindestbeitragsgrundlage für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung von EUR 3.600,- auf EUR 4.000,- Einheitswert - SRÄG 2000
- Anhebung des Behandlungsbeitrages pro Krankenschein und Quartal von EUR 3,78 auf EUR 6,54 zuzüglich jährlicher Anpassung
- Anhebung der Rezeptgebühr von EUR 3,27 auf EUR 4,- - SRÄG 2000
- Versicherung des Betriebsübergebers mit der halben Beitragsgrundlage (Hofübergebersversicherung) - SRÄG 2000
- Verkürzung der Kurdauer von 4 auf 3 Wochen
- Anhebung des Krankenversicherungsbeitragssatzes der Bauernpensionisten von 3,75 % auf 4,25 % - SRÄG 2000
- Einführung eines Solidaritätsbeitrages -0,5 % von allen Pensionen - zur Absenkung des Ausgedingtes von 30 % auf 28 % - SRÄG 2000
- Strukturreform - neue Entscheidungsstrukturen; Strategie und Management liegen ausschließlich bei der Hauptstelle- SRÄG 2000
- Abschaffung der Landesstellen, Regionalbüros übernehmen die Kundenbetreuung - SRÄG 2000
- Aufnahme in den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger zum finanziellen Ausgleich strukturell bedingter Nachteile - SRÄG 2000

Strukturell bedeuteten diese Maßnahmen eine komplette Neuorganisation der SVB im Sinne eines heute zentralen Versicherungsträgers. Die Auflösung der Landesstellen und die damit verbundenen Rationalisierungseffekte lassen sich grafisch verdeutlichen.

18 wirksam 1.7.2000.

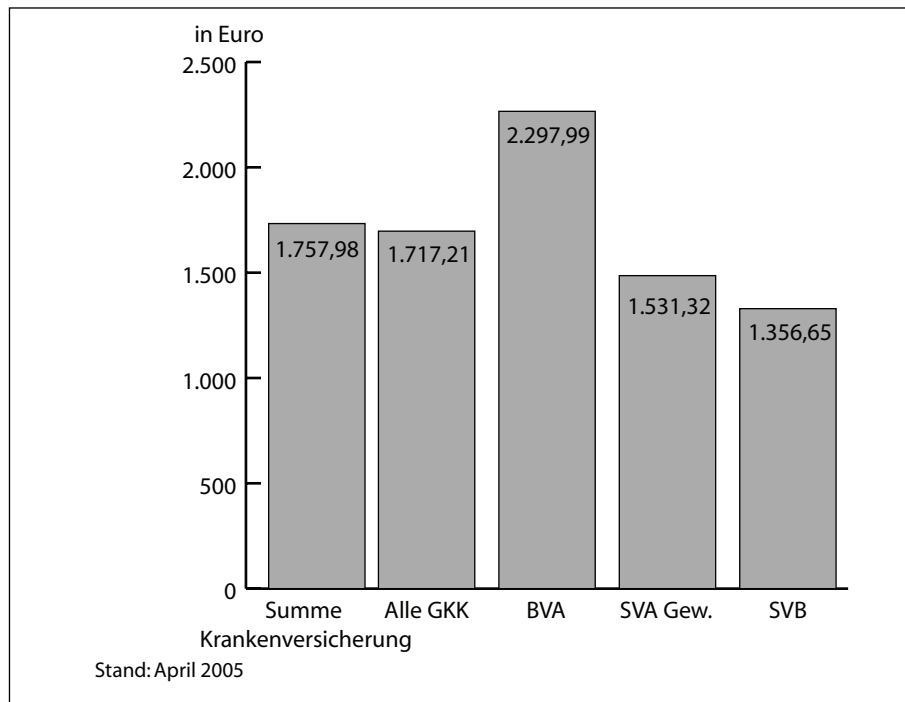
19 wirksam z.T. 1.10.2000, z.T. 1.1.2001.

Grafik 6: Entwicklung des Personalstands der Sozialversicherungsanstalt der Bauern



Aus der Grafik sind die optimierenden Effekte der SVB Strukturreform sowie nachfolgender Maßnahmen deutlich erkennbar.

Der bisherige (reduzierte) Bundesbeitrag von zuletzt EUR 45,3 Mio. wird ab nun über den sogenannten Hebesatz der Pensionisten-Krankenversicherung aus Mitteln der Bauern-Pensionsversicherung abgegolten. Die darüber hinaus fehlenden Mittel, die die SVB zur Finanzierung dringend benötigt, sollten künftig über den solidarischen Ausgleich aller Krankenversicherungsträger (den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger) aufgebracht werden. Die SVB wurde somit per Gesetz ab 01.01.2001 Mitglied des Ausgleichsfonds. Sie hatte Beiträge in den Fonds zu leisten und konnte auf Grund ihrer ungünstigen Versichertenstruktur und der guten Leistungs- und Verwaltungskennzahlen auch die vorgesehenen Mittel aus diesem Fonds lukrieren.

Grafik 7: Kopfquoten Krankenversicherungsleistungen

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat im Konzert der SV-Träger mit Abstand die geringsten Pro-Kopf-Aufwendungen im Bereich der Krankenversicherungsleistungen.

Grafik 8: SVB Verwaltungsaufwand

	1999	MA 2004*	1999/2004
KV	28.535.585	27.028.979	-5,28 %
UV	11.829.478	9.733.743	- 17,72 %
PV	41.640.525	43.182.676	+ 3,7 %
Gesamt	82.005.588	79.945.398	-2,51 %

* mutmaßl. Abschluss 2004 per 31.12.2004
Stand: April 2005

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist stets um sparsame Verwaltung bemüht. Die vorgegebene Verwaltungskostendeckelung, d.h. die Begrenzung der Verwaltungskosten mit dem Jahr 1999 wird von der SVB nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen. Ausreißer ist die Pensionsversicherung, hier wir-

ken die Umstellungswehen auf ein neues einheitliches Pensionsberechnungsprogramm noch immer nach.

Das Maßnahmenpaket 2004

In den Jahren 2002 und 2003 war die Bauern-Krankenversicherung sogar in der Lage, eine positive Gebarung zu erzielen. Die Konstruktion des Ausgleichsfonds wurde aber von verschiedensten Seiten und aus verschiedensten Motiven heraus vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) angefochten. Das Erkenntnis des VfGH vom 13. März 2004 brachte für die bäuerliche Sozialversicherung eine Aufhebung dieser Solidarfinanzierung mit sofortiger Wirkung. Zudem stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass infolge der beitrags- und leistungsrechtlichen Unterschiede des bäuerlichen Sozialsystems eine Teilnahme der SVB als bundesweiter Träger an einem Ausgleichsmechanismus der Gebietskrankenkassen unter den geschilderten, unterschiedlichen Voraussetzungen auch in Zukunft ausgeschlossen ist.

Damit war die SVB wieder am Ausgangspunkt ihrer Bemühungen angelangt. Die Problematik stellte sich in dreierlei Hinsicht dar, nämlich in Form der nunmehr offenen Verpflichtung zur Rückzahlung erhaltener Mittel an den Ausgleichsfonds (welche mittlerweile gesetzlich²⁰ geregelt wurde), der Tilgung des Schuldenstandes bzw. der Rückabwicklung der zwischenzeitig aufgenommenen Bankdarlehen und einer generellen Unfinanzierbarkeit der Versicherungsleistungen.

Das lange Ringen um die Sicherstellung der Finanzierung

Die Diskussion um das bäuerliche Sozialsystem war damit erneut eröffnet. Diese bewegte sich immer in Extrempositionen, welche von einem Bewahren des Status quo bis zur Auflösung und Eingliederung in andere Sozialsysteme reichten. Die Meinungen sind je nach Standpunkt verschieden. Generell ist aber zu sagen, dass mit einer bäuerlichen Sozialversicherung und all ihren berufsspezifischen Elementen, die auch die Akzeptanz und Wertschätzung des Versichertenklientels finden, die Frage ihrer Finanzierung untrennbar verbunden ist. Hier lässt – wenn auch strukturbedingt – die Vorteilhaftigkeit des eigenständigen Systems nach und so mancher Vertreter des bäuerlichen Berufsstandes kämpft mit der notwendigen Argumentation innerhalb seiner Berufskollegen.

Viel zu oft wird die einfache Meinung laut, eine Zusammenlegung mit anderen Systemen würde das Problem der Finanzierung der Bauern-Krankenversicherung und noch bestehender leistungsrechtlicher Unterschiede lösen. Eine solche Argumentation hinkt aber an mehreren Enden.

20 SRÄG 2004.

Grafik 9: Beitragssätze im Vergleich

Beitragssätze		Anteil	
		Dienst- nehmer	Dienstgeber
Unselbstständige Erwerbstätige			
Angestellte	7,5 %	3,75 %	3,75 %
Arbeiter	7,5 %	3,95%	3,55%
Beamte	7,3 %	4,10 %	3,20 %
Selbstständige Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft*		9,1 %	
Bauern*			
	7,5 %		
*) - inkl. 0,5 % Zusatzbeitrag für die Krankenanstaltenfinanzierung - inkl. 0,1 % Ergänzungsbeitrag des Dienstnehmers/Versicherten zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen in der Krankenversicherung (Freizeitunfälle)			

Ist eine Vereinheitlichung am Beitrags- und Leistungssektor gedanklich unter Umständen noch nachvollziehbar, ist die Idee, eine Fusion würde das Abdecken der Altschulden und sämtliche finanzielle Probleme mit einem Schlag lösen, ein Wunschgedanke. So gesehen scheidet eine Fusion als reines Querfinanzierungsinstrument aus. Zudem ist zu beachten, dass Besonderheiten im Beitrags- und Leistungsrecht berufsgruppenspezifische Notwendigkeiten verkörpern, die bei einer simplen Gleichschaltungsstrategie entfallen und somit zu gravierenden Nachteilen für unser Versichertenklientel führen würde. Das trifft insbesondere auf die Besonderheit der Beitragsbemessung über den Einheitswert zu, welche überhaupt ein Unikat in der Sozialversicherungslandschaft darstellt.

Viel zu wenig beachtet wird zudem, dass derzeit die bäuerliche Interessenvertretung im Wege der Selbstverwaltung steuernden Einfluss in der bäuerlichen Sozialversicherung ausüben kann und auch ausübt. Die SVB versteht sich nicht nur als Anwalt bäuerlicher Interessen in Sozialfragen, sondern auch als Motor der österreichischen Sozialpolitik zur Verbesserung des sozialen Netzes für Bauern.

Wenn also die Frage der Finanzierung des bäuerlichen Sozialsystems in jeder Variante ohnedies selbst zu lösen sein wird, kann diese wohl zu Recht als Schlüsselfrage bezeichnet werden. Erst eine gesicherte Finanzierung ermöglicht auch den notwendigen Handlungsspielraum, um Optionen, sei es in einer Zusammenarbeit, einer neuen Konstruktion oder in einem eigenständigen

Weiterbestehen, sinnvoll und verantwortungsbewusst bewerten und beschreiben zu können. Die Frage einer Fusion wird daher immer auch unter dieser Prämisse zu beurteilen sein.

Priorität 1 für rasche finanzielle Absicherung

Die bäuerliche Sozialversicherung ist daher seit jeher angehalten, unter Ausnutzung aller Rationalisierungspotentiale, soziale Sicherheit für die bäuerlichen Familien modern, kreativ und innovativ anzubieten. Dies erfordert auch jetzt, so wie auch in der Vergangenheit, einen Balanceakt zwischen den allgemeinen Maßnahmen zum Umbau des Sozialstaates, den Einsparungsforderungen der Budgetpolitik und der latent immerwährenden Kritik der bäuerlichen Familien über eine zu hohe Beitragsbelastung.

Von den Verantwortungsträgern der bäuerlichen Sozialpolitik ist dies auch erkannt worden. Es ist aber klar, dass ohne eine staatliche Transferleistung das bäuerliche Sozialsystem nicht nachhaltig funktionsfähig erhalten werden kann. Der Bund hat für das von ihm geschaffene Sozialsystem der bäuerlichen Sozialversicherung auch eine diesbezügliche Verantwortung. Diese kommt nicht zuletzt über die Leistung von Bundesmitteln zur bäuerlichen Sozialversicherung zum Ausdruck. Der Bund hat sich seit Bestehen des bäuerlichen Sozialsystems seiner Leistungsverpflichtung nie zur Gänze entledigen wollen. Budgetnöte verursachen aber wiederkehrende Diskussionen über deren Höhe. Nach dem Wegbrechen der Solidarfinanzierung über den Ausgleichsfonds war die Frage vielmehr: Ist der Bund bereit, (weitere) Mittel für das bäuerliche Sozialsystem zur Verfügung zu stellen?

Wie immer man auch eine Kofinanzierung des Bundes andenkt, setzt diese aber auch ein weitgehendes Ausschöpfen der innerlandwirtschaftlichen Solidarität voraus, das auch von Seiten der Politik eingefordert wurde. Zudem ist einsichtig, dass eine solche Einstandspflicht nicht für ineffiziente Verwaltungsstrukturen geltend gemacht werden kann. Hier hat die SVB durch die tiefgreifende Strukturreform des Jahres 2001 und den daraus erzielten positiven Einsparungseffekten beste Vorarbeiten geleistet, die vom Bund nicht nur akzeptiert, sondern auch anerkannt werden.

Maßnahmenpaket 2004 gesetzlich verankert

Ein nachhaltiger Transfer von Bundesmitteln ist somit verständlicherweise nur dann auch nachvollziehbar gewährleistet, wenn im bäuerlichen Sozialsystem gleiche Bedingungen wie in anderen Sozialsystemen herrschen. Diese Argumentation war im Übrigen auch ein Grund für den Verfassungsgerichtshof, in seinem Erkenntnis die SVB von der Teilnahme am Ausgleichsmechanismus der Krankenversicherungsträger auszuschließen. Orientierung für die nunmehr notwendigen Maßnahmen war daher eine Angleichung der beitrags-

und leistungsrechtlichen Eckpfeiler des bäuerlichen Systems an andere Sozialsysteme, dies aber jedenfalls unter der Prämisse des Erhalts notwendiger und berufsspezifischer Elemente.

Leistungsrechtlich hat die SVB diesen Weg bereits 1998 mit der Einführung des Krankenscheins begonnen. Beitragsrechtlich waren letztes Jahr mit dem Sozialrechtsänderungsgesetz 2004 weitere Schritte zu setzen. Die Angleichung des Beitragssatzes der bäuerlichen Krankenversicherung an jenen der ASVG-Krankenversicherung erhöht den Eigenfinanzierungsanteil bei den Aktiven und stellt eine wichtige Maßnahme zur finanziellen Konsolidierung dar. Ergänzt wird dieser Schritt durch eine Aufhebung der Übergangsbestimmungen zur Ehepartnersubsidarität für Betriebe mit einer Beitragsgrundlage von EUR 1.015,- und darüber (dies bedeutet für diese Betriebe Einbeziehung in die Bauern-Krankenversicherung) und die beitragsrechtliche Einbeziehung von bestimmten, bisher beitragsfrei gestellten Nebentätigkeiten. Die mit dem Sozialrechtsänderungsgesetz 2004 gesetzten Sanierungsmaßnahmen ermöglichen im Gegenzug weitere aus der Tabaksteuer dem Gesundheitswesen gewidmete Mittel für das bäuerliche Sozialsystem zu lukrieren. Damit ist die SVB wieder in der Lage für eine ausgeglichene Bilanzierung Sorge zu tragen.

Moderne „Sale and lease back“-Varianten für Bürogebäude, das Beteiligen an privaten Betreibergesellschaften bei den Eigenen Einrichtungen, die Gründung einer Einkaufsagentur mit der SVA der gewerblichen Wirtschaft sowie zahlreiche Kooperationsprojekte mit anderen Sozialversicherungsträgern ergänzen die Bemühungen des Hauses um eine positive Gebarung und zeigen das innovative Potential des Hauses. Zudem ermöglichen die daraus erzielten Erlöse und Synergieeffekte ein weiteres Abdecken von Altschulden.

Resümee und Ausblick

Sichtbarer Erfolg dieser Bemühungen ist eine nunmehr ausgeglichene Gebarung in der Bauernsozialversicherung und die damit verbundene Möglichkeit der Tilgung der Altschulden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist heute ein auf längere Sicht finanziell konsolidierter Versicherungsträger.

Ein noch höheres Maß an Rationalisierungen und Optimierungen lässt sich allerdings über die gegebenen Strukturen nicht mehr erzielen. Die internen Synergiepotentiale sind mit den bereits getroffenen Maßnahmen nahezu vollständig ausgeschöpft.

Daher wurde der nunmehr gewonnene finanzielle Verhandlungsspielraum für interne Diskussionen genützt, wie man das bäuerliche Sozialsystem auch für die nächsten Jahrzehnte fit halten kann. Wird die bäuerliche Sozialversicherung trotz der zukunftssträchtigen finanziellen Prognose aber unter

Berücksichtigung des unzweifelhaft weitergehenden Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft allein stark genug sein, um sich in der Sozialpolitik am Markt der Gesundheitsanbieter aber auch in Bezug auf die Sicherung des Erhalts der Bundesmittel durchzusetzen? So ist es nicht verwunderlich, dass eine der Reformüberlegungen, nämlich eine Zusammenführung der heute selbstständigen Sozialsysteme für Bauern und für Gewerbetreibende zur Sozialversicherung der Selbständigen, sehr bald konkrete Gestalt annahm.

Im Herbst 2004 begannen die Vorarbeiten zu diesem Projekt, welches als Prozessmodell pünktlich im Sommer 2005 abgeschlossen werden konnte. Die Machbarkeit einer solchen Lösung steht nun für beide Berufsgruppen fest. Das Prozessmodell beinhaltet sowohl eine weitgehende Harmonisierung, aber auch das künftige Weiterbestehen sinnvoller berufsspezifischer Elemente. Nunmehr gilt es die Rahmenbedingungen zu gestalten. Diese reichen vom Abschluss einer neuen vertraglichen Vereinbarung mit den freiberuflich tätigen Ärzten, über Standort- und Personalfragen bis hin zu den notwendigen legislatischen Voraussetzungen. An all diesen Fragen wird derzeit intensiv gearbeitet, sodass eine endgültige Fusionsentscheidung im nächsten Jahr erfolgen kann.

Verfasser:

Dir. Rat Dr. Georg Schwarz
Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Ghegastraße 1
A - 1031 Wien

Dr. Harald Jilke, Dr. Christina Perktold, Mag. Irene Seyringer-Rasch

Das Beitragsrecht der bäuerlichen Krankenversicherung in Österreich

Wer führt die Krankenversicherung durch?

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) führt alle drei Zweige der Sozialversicherung - Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung - für Bauern im gesamten österreichischen Bundesgebiet durch.

Die bäuerliche Krankenversicherung wurde in Österreich 1965 eingeführt.

Wer ist nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) krankenversichert?

Pflichtversicherung

Der Pflichtversicherung in der bäuerlichen Krankenversicherung unterliegen

- Betriebsführer, wenn der Einheitswert des Betriebes mindestens 1.500,- Euro beträgt,
- Betriebsführer, deren Betrieb die Einheitswertgrenze nicht erreicht bzw. für deren Betrieb ein Einheitswert nicht festgestellt ist, wenn der Lebensunterhalt aus dem Ertrag des Betriebes bestritten wird,
- beide Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung,
- frühestens mit Vollendung des 15. Lebensjahres im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Kinder, Enkel, Schwiegerkinder und Eltern sowie – wenn nicht ohnehin eine gemeinsame Betriebsführung vorliegt – der hauptberuflich beschäftigte Ehepartner des Betriebsführers
- die (der) Eltern(teil), Groß-, Wahl-, Stief-, Schwiegereltern(teil), die (der) nach erfolgter Übergabe im Betrieb des Betriebsführers hauptberuflich beschäftigt sind (ist) und nicht bereits aufgrund dieser oder einer anderen Tätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen (unterliegt).

Die österreichische Staatsbürgerschaft oder ein Wohnsitz in Österreich sind nicht notwendig, um die Pflichtversicherung zu begründen – maßgeblich ist, dass sich der Betrieb in Österreich befindet.

Außerdem sind auch Bezieher einer Bauernpension (Rente) krankenversichert.

Mehrfachversicherung

Wer mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, ist für jede einzelne gesondert krankenversichert.

So ist etwa ein Arbeiter oder Angestellter, der zugleich Nebenerwerbslandwirt ist, sowohl nach dem ASVG als auch nach dem BSVG krankenversichert.

Bestehen mehrere Pflichtversicherungen, so ist die Obergrenze für die Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage gesetzlich festgelegt. Wird die Höchstbeitragsgrundlage überschritten, können die zuviel bezahlten Beiträge rückerstattet werden.

Zu empfehlen ist die so genannte „Differenzvorschreibung“, bei der die Beiträge von vornherein niedriger bemessen werden.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung eintreten.

Bei Pensionisten beginnt sie mit dem Tag des Anfalls der Pension.

Sie endet mit dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung.

Bei Pensionisten endet sie mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmals die Pension ausbezahlt wird.

Was und wie muss bei der SVB gemeldet werden?

Die Betriebsführer haben für sich, ihre hauptberuflich beschäftigten (Schwieger)Kinder, den hauptberuflich beschäftigten Ehegatten und die hauptberuflich beschäftigten Eltern, Groß- und Schwiegereltern von sich aus eine Anmeldung bei der SVB zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung eingetreten sind (Tag der Betriebsaufnahme, Erreichen der Einheitswertgrenzen etc.). Diese Meldung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

Ebenso hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Ende der Pflichtversicherung die Abmeldung der betreffenden Person zu erfolgen.

Die Betriebsführer haben aber auch während des Bestandes der Pflichtversicherung Meldepflichten zu beachten. Denn jede für die Versicherung bedeutsame Änderung der Verhältnisse muss binnen einem Monat der SVB gemeldet werden.

Besondere Meldepflichten gelten für bäuerliche Nebentätigkeiten:

- An- und Abmeldung binnen eines Monats
- Auskunftspflicht des Betriebsführers binnen zwei Wochen
- Meldung der Einnahmen bis zum 31. März des Folgejahres

Für alle Meldungen hat die SVB eigene Formulare aufgelegt, die in jedem Regionalbüro und bei den SVB-Sprechtagen erhältlich sind. Am schnellsten sind sie im Internet unter www.svb.at zu finden.

Meldungen gelten aber auch dann als ordnungsgemäß erstattet, wenn sie ohne Vordruck schriftlich oder mittels EDV bei der SVB einlangen.

Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, schreibt die SVB einen Beitragszuschlag vor.

Wurde eine Meldung unterlassen und die Einbeziehung in die Pflichtversicherung durch die SVB rückwirkend festgestellt, kann dieser Beitragszuschlag die Höhe des gesamten nachzuzahlenden Betrages erreichen.

Wurde eine Meldung verspätet erstattet, kann der Beitragszuschlag bis zur Höhe der Beiträge für den Zeitraum vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Eintreffen der verspäteten Meldung vorgeschrieben werden.

Erfolgt die Bekanntgabe der Einnahmen von Nebentätigkeiten nicht rechtzeitig, schreibt die SVB einen Beitragszuschlag in Höhe von fünf Prozent des nachzuzahlenden Betrages vor.

Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners und die Art des Meldeverstößes zu berücksichtigen. Mindestausmaß ist jedoch die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen.

Für Versicherte, die nicht oder nicht rechtzeitig abgemeldet werden, sind Beiträge bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt, zu leisten. Der Abmeldung gleichgehalten wird auch der Umstand, dass die SVB vom Ende der Versicherung ohne Abmeldung Kenntnis erlangt. Die weitere Entrichtung der Beiträge ist jedoch für längstens drei Monate nach dem Ende der Versicherung vorgesehen.

Wie errechnen sich die Beiträge?

Die Beitragssätze für Pflichtversicherte

	Betriebsführer	Pensionisten
Krankenversicherung	7,5%	5,65%

Mitversicherung in der Krankenversicherung

Der Leistungsanspruch des Krankenversicherten erstreckt sich auch auf bestimmte Angehörige – den Ehegatten, die Kinder sowie weitere Angehörige, wenn sie ihren Lebensunterhalt aus dem Betrieb bestreiten.

Die Grundlage für die Beiträge

Ganz allgemein gilt in der Sozialversicherung das Erwerbseinkommen des Versicherten als Maßstab für die Höhe der Beiträge. Bei Dienstnehmern und im Gewerbe lässt sich dieses – ausgehend von der Grundlage für die Lohn- bzw. Einkommensteuer - leicht erfassen. In der Landwirtschaft ist das aber oft nicht möglich, da die meisten Betriebe steuerlich „pauschaliert“ sind. Hier wird schon seit Einführung der Pflichtversicherung der Einheitswert des Betriebes zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Da seit 1999 auch landwirtschaftliche Nebentätigkeiten in die Pflichtversicherung einbezogen sind, wird die Beitragsgrundlage in diesen Fällen aus dem Einheitswert und aus den Nebentätigkeiten (sofern es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die im Einheitswert bereits berücksichtigt sind) ermittelt.

Seit 2001 hat ein Betriebsführer aber auch die Möglichkeit, die Beitragsgrundlage nach den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften berechnen zu lassen.

Berechnung auf Grund des Einheitswertes

Bei diesem System muss als Vorfrage der Einheitswert der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die der Betriebsführer bewirtschaftet oder auf seine Rechnung und Gefahr bewirtschaften lässt, ermittelt werden.

- Werden mehrere Betriebe geführt, sind für die Krankenversicherungsbeiträge die Einheitswerte aller Betriebe zusammenzuzählen
- Wird der Betrieb durch Miteigentümer auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt, ist in der Krankenversicherung für jeden Miteigentümer der auf ihn fallende ideelle Anteil des Einheitswertes heranzuziehen
- Erfolgt die gemeinsame Betriebsführung durch Ehegatten, ist der Einheitswert nicht zu teilen, unabhängig davon, wie die Eigentumsverhältnisse tatsächlich geregelt sind.
- Sind landwirtschaftliche Flächen verpachtet, ist der darauf entfallende Einheitswert abzuziehen.
- Werden Flächen zugepachtet, sind zwei Drittel des darauf entfallenden Einheitswertes zu berücksichtigen.
- Erfolgt die Zupachtung allerdings von nahen Angehörigen (z.B. Ehegatten), ist der volle Einheitswert dieser Flächen heranzuziehen.

Auf Basis des so ermittelten Betrages ist der Versicherungswert des Betriebes zu bilden, der ein (gestaffelter) Prozentsatz des Einheitswertes des Betriebes ist.

Beitragsgrundlagenoption

Seit 2001 besteht die Möglichkeit, die Beitragsbemessung für den gesamten Betrieb auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides bewerten zu lassen.

Die Beitragsgrundlagenoption kann immer nur für den ganzen Betrieb gewählt werden. Das bedeutet: Wird für den Flächenbetrieb optiert, gilt dies automatisch auch für allfällige Nebentätigkeiten. Hier werden daher sämtliche Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, also auch aus Nebentätigkeiten – ohne Einteilung in eine Beitragsgruppe der jeweiligen Nebentätigkeit – für die Beitragsbemessung herangezogen.

Die Beitragsgrundlagenoption muss bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bei der SVB beantragt werden, der Antrag gilt dann auch für die weiteren Jahre.

Ein Widerruf oder Umstieg in das Pauschalssystem ist nur bei wesentlichen Änderungen in der Betriebsführung und von Betriebszweigen möglich.

Macht nun ein Betriebsführer von der beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, sind die in ein Kalenderjahr fallenden Einkünfte heranzuziehen. Diese bestehen aus den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften zuzüglich der im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zu einer gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung, vermindert um Veräußerungsgewinne. Die daraus errechneten (jährlichen) Beiträge werden auf Monatsbeiträge umgelegt.

Bis zum Vorliegen eines Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Beitragsjahr ist jeweils der vorangegangene Einkommensteuerbescheid des Betriebes als vorläufige Beitragsgrundlage heranzuziehen. Liegt noch gar kein Einkommensteuerbescheid vor, ermittelt die SVB eine vorläufige Beitragsgrundlage nach dem Einheitswert des Betriebes.

Ist die endgültige Beitragsgrundlage niedriger als die vorläufige, erhält der Betriebsführer die zuviel bezahlten Beiträge zurück.

Beitragsgrundlage bei Nebentätigkeiten

Bäuerliche Nebentätigkeiten umfassen jene Tätigkeiten, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt, die in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb geführt werden sowie nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen.

Voraussetzungen sind demnach, dass

- die Tätigkeit kein Dienstverhältnis begründet sowie

- zur Ausübung der Tätigkeit weder eine Gewerbeanmeldung noch eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist
- eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (daher nicht: Behebung von Katastrophenschäden)
- die Tätigkeit neben einer laufenden Betriebsführung ausgeübt wird,
- das Einkommen aus der Nebentätigkeit dem Betrieb als Betriebseinkommen zufließt
- die Nebentätigkeit im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung zum Hauptbetrieb steht
- aufgrund der wirtschaftlichen Zweckbestimmung ein Naheverhältnis zum Hauptbetrieb besteht.

Auch hier – nur für den Bereich der Nebentätigkeiten - kann der Betriebsführer zwischen der pauschalen Beitragsberechnung und der Berechnung nach dem Einkommensteuerbescheid (kleine Option) wählen, allerdings nur, wenn hinsichtlich des Flächenbetriebs eine pauschale Beitragsberechnung durchgeführt wird.

Nebentätigkeiten – pauschale Beitragsberechnung

Die beitragsrechtliche Auswirkung von Nebentätigkeiten ist nicht bei jeder Tätigkeit gleich. Gemäß Anlage 2 des BSVG sind drei Gruppen von Nebentätigkeiten zu unterscheiden:

Einkünfte, die im Versicherungswert enthalten sind:

Für Einkünfte, die im Versicherungswert des Betriebes enthalten sind, sind keine gesonderten Beiträge zu leisten.

Einkünfte in einer bestimmten Höhe:

- Bei der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte und bei der Privatzimmervermietung (wenn in Form des Urlaubes am Bauernhof) sind Beiträge nur dann zu entrichten, wenn die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten im Kalenderjahr den Freibetrag von 3.700,- Euro übersteigen. Eine Meldung muss aber jedenfalls erfolgen.

Einkünfte, für die gesondert Beitragspflicht besteht:

Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind nicht im Versicherungswert enthalten, für sie müssen daher jedenfalls Beiträge entrichtet werden. Dies sind z.B.:

- Kommunaldienstleistungen,

- Tätigkeit als Schweinetätowierer, Waldhelfer, Milchprobennehmer, Besamungstechniker, Klauenpfleger,
- Tätigkeit als Fleischklassifizierer, Saatgut- und Sortenberater, Bio-kontrollor, Zuchtwart, Hagelschätzer und –berater sowie land-(forst)wirtschaftliche Beratungs- und Vortragstätigkeit,
- Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)-wirtschaftliche Betriebe
- Tätigkeit als Betriebshelfer im Rahmen eines Maschinen- und Betriebshilferinges
- Tätigkeit als Holzakcordant
- Tätigkeiten in eingeschränktem Umfang, soweit sie Fähigkeiten und Kenntnisse des bäuerlichen Berufes erfordern (z.B. Kunsthandwerk) oder wie sie üblicherweise im eigenen Betrieb bzw. Haushalt anfallen (z.B. Holzhacken) und
- die Tätigkeit als land(forst)wirtschaftlicher Sachverständiger bei gleichzeitiger Betriebsführung.

Seit dem Jahr 2002 gelten auch Tätigkeiten, die ohne Gewerbeanmeldung oder berufsrechtliche Berechtigung ausgeübt werden dürfen, als bäuerliche Nebentätigkeiten, wenn sie in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen.

Ein Naheverhältnis zum Hauptbetrieb liegt vor:

- wenn die in einem landwirtschaftlichen Betrieb üblicherweise eingesetzten Maschinen verwendet werden,
- wenn die Tätigkeit überwiegend in den Betriebsräumlichkeiten ausgeübt wird,
- wenn bauernspezifische Kenntnisse eingesetzt werden.

Auch für diese Tätigkeiten besteht grundsätzlich Beitragspflicht ab dem ersten Cent. Solche Tätigkeiten sind z.B.:

- Seminarbäuerin,
- bäuerliche Tagesmutter,
- Betriebspräsentation,
- Wind-, Wasserkraftwerke und Fotovoltaik,
- Heu-Erlebnisbäder,
- Produktbotschafter,
- handwerkliche Arbeiten ohne bäuerlichen Bezug oder

- Steinmehlverwertung.

Um die Einnahmen aus Nebentätigkeiten erfassen zu können, besteht die Verpflichtung, diese aufzuzeichnen. Die Einnahmen sind bis 31. März des Folgejahres unaufgefordert der SVB zu melden.

Beitragsgrundlage

Als Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeiten gelten 30 Prozent der Jahreseinnahmen einschließlich Umsatzsteuer. Die monatliche Beitragsgrundlage ist ein Zwölftel davon, außer die Nebentätigkeit wird während des Jahres begonnen oder beendet.

Nebentätigkeiten – kleine Option

Im Gegensatz zum Pauschalssystem werden bei der Option für Nebentätigkeiten (kleine Option) die gesamten Einkünfte aus Nebentätigkeiten laut Einkommensteuerbescheid ohne Abzüge herangezogen. Bei dieser Variante entfällt daher die Einteilung in die beim Pauschalssystem zur Anwendung kommenden Gruppen von Nebentätigkeiten.

Diese Wahlmöglichkeit besteht für Betriebsführer ab dem Wirtschaftsjahr 2002 und ist bis zum 31. März des Folgejahres bei der SVB zu beantragen (Antrag für das Beitragsjahr 2005: spätestens 31.3.2006). Dieser Antrag gilt für mindestens ein Beitragsjahr, kann aber bis zum März des Folgejahres widerrufen werden.

So lange kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, gilt als vorläufige Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten ein monatlicher Mindestbetrag von 596,90 Euro im Jahr 2005. Dieser Betrag ist auch dann maßgeblich, wenn die Finanzbehörde die Mitteilung macht, dass kein Einkommensteuerbescheid ergangen ist.

Liegt für ein vorangegangenes Kalenderjahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, sind die darin ausgewiesenen Einkünfte für Nebentätigkeiten als vorläufige Beitragsgrundlage heranzuziehen.

Mindestbeitragsgrundlage

Die Mindestbeitragsgrundlage ist ein im Gesetz festgelegter Betrag, der jährlich aufgewertet wird. Im Jahr 2005 beträgt sie:

- bei Einheitswertbetrieben 596,90 Euro (entspricht einem Einheitswert von 4.000,- Euro),
- bei Beitragsgrundlagenoption 1.121,64 Euro,
- bei gemeinsamer Betriebsführung 298,45 Euro bzw. 560,82 Euro bei Beitragsgrundlagenoption,

- für hauptberuflich beschäftigte Kinder 323,46 Euro bzw. 373,88 Euro bei Beitragsgrundlagenoption,
- für hauptberuflich beschäftigte Eltern 298,45 Euro bzw. 560,82 Euro bei Beitragsgrundlagenoption,
- für hauptberuflich beschäftigte Kinder und Schwiegerkinder als Ehepaar pro Person 161,73 Euro bzw. 186,94 Euro bei Beitragsgrundlagenoption.

Höchstbeitragsgrundlage

Ebenso ist die Höchstbeitragsgrundlage ein im Gesetz festgelegter Betrag, der jährlich aufgewertet wird. Im Jahr 2005 beträgt sie:

- für Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Ehegatten 4.235,- Euro (entspricht einem Einheitswert von 79.800,- Euro),
- für hauptberuflich beschäftigte Kinder 1.411,67 Euro,
- für hauptberuflich beschäftigte Eltern 2.117,50 Euro.

Da es für Ehepaare im Gegensatz zur Mindestbeitragsgrundlage keine Teilung gibt, wird die Höchstbeitragsgrundlage bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung erst mit einem Einheitswert von 261.800,- Euro erreicht.

Wie erfolgt die Einhebung der Beiträge?

Die Beiträge sind grundsätzlich für die Dauer der Versicherung zu leisten.

Die Beiträge werden von der SVB vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Sie sind mit Ablauf des Monats, das dem Ende des Vorschreibzeitraumes folgt, fällig. Beitragsschuldner ist für alle im Betrieb tätigen Versicherten der Betriebsführer bzw. mehrere Betriebsführer zur ungeteilten Hand. Die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bilden dabei eine einheitliche Schuld.

Für bäuerliche Nebentätigkeiten werden die Beiträge einmal jährlich, spätestens mit der dritten Quartalsvorschreibung des dem jeweiligen Beitragsjahr folgenden Jahres, vorgeschrieben.

Werden die Beiträge zur Pflichtversicherung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit eingezahlt, mahnt die SVB den rückständigen Betrag ein, wobei der Beitragsschuldner aufgefordert wird, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen.

Reagiert der Beitragsschuldner nicht auf dieses Schreiben, schreibt die SVB gleichzeitig mit einer zweiten Zahlungsaufforderung einen Beitragszuschlag in Höhe von fünf Prozent des eingemahnten Beitrages vor (Postauftrag). Der

Beitragszuschlag kann aber auch bis zum Ausmaß des eingemahnten Beitrages erhöht werden.

Der dritte und ultimative Schritt ist das gerichtliche Exekutionsverfahren. Dazu fertigt die SVB einen so genannten Rückstandsausweis betreffend die ausstehenden Beiträge, vorgeschriebenen Beitragszuschläge und Nebengebühren aus, der einen rechtsgültigen und vollstreckbaren Exekutionstitel darstellt.

Bei Zahlungsschwierigkeiten können zudem Ratenzahlungen oder Stundungen mit der SVB vereinbart werden.

Gibt es freiwillige Versicherungen?

In der bäuerlichen Krankenversicherung gibt es eine Möglichkeit, sich auf Antrag freiwillig versichern zu lassen.

Weiterversicherung

Der Versicherte selbst sowie bestimmte Angehörige, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten und hauptberuflich keiner anderen Beschäftigung nachgehen, können nach ihrem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eine Weiterversicherung beantragen, die unmittelbar an das Ende der Pflichtversicherung anschließt.

Dieselbe Möglichkeit haben der überlebende Ehegatte und die Angehörigen nach dem Tod eines Pflichtversicherten sowie der frühere Ehegatte nach Auflösung der Ehe.

Als Beitragsgrundlage für Weiterversicherte gilt grundsätzlich die Höchstbeitragsgrundlage; allerdings kann die SVB die Weiterversicherung auf einer herabgesetzten Beitragsgrundlage zulassen.

Der Beitragssatz beläuft sich wie bei der Pflichtversicherung auf 7,5 %.

Welche zusätzlichen Mittel gibt es?

Bundesmittel

Im Bereich der Krankenversicherung der Pensionisten erhält die SVB als Krankenversicherungsträger von ihrer Pensionsversicherung nicht nur die von den Pensionisten einbehaltenen Beiträge, sondern das 4,03-fache davon.

Da dieser so genannte „Hebesatz“ von 403% letztlich aus der Ausfallhaftung für die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben des Bundes für die Leistungen der bäuerlichen Pensionsversicherung getragen wird, liegt hier eine mittelbare Finanzierung durch den Bund vor.

Verfahren in Verwaltungssachen

Verfahren bei der SVB

Das BSVG schreibt die Erlassung von Bescheiden in so genannten Verwaltungssachen für bestimmte Fälle ausdrücklich vor; dennoch ist die Erlassung eines Bescheides eher die Ausnahme als die Regel – die meisten Alltagsentscheidungen fallen ohne bescheidmäßige Erledigung; es sei denn, der Versicherte wünscht die Ausstellung eines Bescheides..

Zum Bescheid verpflichtet ist die SVB unter anderem bei der Ablehnung der An- oder Abmeldung zur Versicherung, bei der Ablehnung der Entgegennahme von Beiträgen, bei bestimmten Zuschlägen und Haftungen u.a.m.

Einspruch

Wer von der SVB einen solchen Bescheid in Verwaltungssachen zugestellt bekommen hat, mit der Entscheidung aber nicht einverstanden ist, hat die Möglichkeit, diesen Bescheid mittels Einspruchs zu bekämpfen.

Der Einspruch ist binnen einem Monat bei der SVB einzubringen.

Diese kann nun binnen zwei Monaten nach Einlangen des Einspruchs den Bescheid im Sinne des Einspruchsbegehrens abändern, ergänzen oder aufheben (Einspruchsvorentscheidung).

Verfahren vor dem Landeshauptmann

Zuständig zur Entscheidung über den Einspruch ist der Landeshauptmann (entspricht in Deutschland einem Ministerpräsidenten).

Hat die SVB eine solche Einspruchsvorentscheidung getroffen, kann der Versicherte binnen zwei Wochen nach Zustellung die Vorlage beim Landeshauptmann beantragen (Vorlageantrag). Damit tritt die Einspruchsvorentscheidung außer Kraft.

Hat die SVB keine Einspruchsvorentscheidung erlassen, so ist der Einspruch binnen zwei Monaten nach Einlangen dem Landeshauptmann vorzulegen.

Der Einspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, diese kann vom Landeshauptmann unter bestimmten Voraussetzungen jedoch zuerkannt werden.

Der Landeshauptmann entscheidet über die bei ihm eingebrachten Einsprüche und Vorlageanträge.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort des Betriebes.

Sollte das Verfahren nicht nur Beitragsangelegenheiten, sondern auch die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Weiterversicherung selbst be-

treffen, steht beiden Parteien (dem Versicherten und der SVB) gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns die Berufung an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz offen.

Gegen den Bescheid der jeweils letzten vorgesehenen Instanz (Landeshauptmann oder Bundesministerium) ist eine Beschwerde beim Verwaltungs-, allenfalls auch Verfassungsgerichtshof möglich.

Verfasser:

Dr. Harald Jilke

Dr. Christina Perktold

Mag. Irene Seyringer-Rasch

Ghegastr. 1

A-1031 Wien

Dr. Hans-Jürgen Sauer

Die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der EU 25

Bedürfnisse und Besonderheiten der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft¹

Am 5./6. September 2005 fand in Wien eine Konferenz des Europäischen Forums der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten statt. Einen der Schwerpunkte der Tagung bildete ein Überblick über die neuesten Entwicklungen, Trends und Herausforderungen auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei standen auch Länderberichte über Unfallversicherungssysteme in den neuen EU-Mitgliedsstaaten und in Beitrittskandidatenländern auf der Tagesordnung.² Während die gesetzliche Unfallversicherung in ihren Größenverhältnissen oft durch den Schutz der abhängig Tätigen im gewerblichen Bereich geprägt ist, bestehen in einzelnen Ländern nicht unerhebliche Besonderheiten für die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Daher war auch dieser Bereich in das Tagungsprogramm aufgenommen.

Das Europäische Forum für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wurde 1992 in Rom mit der Zielsetzung gegründet, den von der europäischen Gemeinschaft eingeleiteten Prozess der Annäherung der Ziele und der Politik im Bereich des sozialen Schutzes (Konvergenzprozess) auch in der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten aktiv zu unterstützen und zu begleiten.

Ihm gehören gegenwärtig die folgenden Länder bzw. deren Spitzenorganisationen der Unfallversicherung an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, die Schweiz und Spanien.

Dabei fällt diesem Zusammenschluss insbesondere die Aufgabe zu, das Wissen und den Erfahrungsschatz der Träger der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in die europäische Entwicklung einzubringen. Die Institutionen und Organe der Europäischen Gemeinschaft sollen informiert

1 Der Beitrag entspricht im Wesentlichen einem Vortrag mit Bildschirmpräsentation, den der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des BLB, Dr. Hans-Jürgen Sauer, anlässlich einer Konferenz des Europäischen Forums Unfallversicherung am 5./6. September 2005 in Wien gehalten hat.

2 Der Tagungsband ist in Vorbereitung.

und beraten werden. Auch soll über die Bewahrung und die Fortentwicklung der unentbehrlichen Elemente für einen wirksamen Schutz des Menschen bei der Arbeit angesichts der beruflichen Risiken einschließlich der Prävention, der Wiederherstellung und der Entschädigung gewacht werden.

I. Einleitung

Mit der Gründung des Europäischen Forums Unfallversicherung sollten die Belange dieses Teils der sozialen Sicherheit im Verhältnis zu anderen Zweigen, insbesondere der Krankenversicherung zur Geltung gebracht und verteidigt werden. Dabei spielt es für die Mitgliedschaft keine entscheidende Rolle, ob die Unfallversicherung - wie in Österreich und Deutschland - ein abgegrenzter Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung oder in diese integriert ist. Auch ist die Organisationsform durch selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch staatliche Institutionen oder in teilprivatisierten Einrichtungen unerheblich. Entscheidend für das Forum war stets das Eintreten für die durch qualifizierte Besonderheiten geprägten Ziele und Inhalte dieses Risikobereichs.

Dies gilt im Grundsatz auch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Auch diese ist in Europa ganz unterschiedlich organisiert. Immerhin ist zu konstatieren, dass die Landwirtschaft gegenüber der Industrie und dem Gewerbe einen in den tatsächlichen Verhältnissen stark abweichend geprägten Bereich darstellt. Die „eigenhändige“ Mitarbeit des Betriebsunternehmers und der gesamten bäuerlichen Familie, häufig weit über die Grenze des normalen Pensionsalters hinaus, die ständig wechselnde Tätigkeit im betrieblichen und häuslichen Bereich, die weitgehende Arbeit im Freien, der Umgang mit Tieren, die immer noch vorhandene Teilabsicherung durch den Hof, die Vielzahl vorübergehend mithelfender Personen, insbesondere von Saisonarbeitern, der starke Strukturwandel und die schwierige Einkommenslage der Landwirtschaft prägen in ganz erheblichem Maße den Unterschied zu den Verhältnissen des sonstigen Erwerbslebens. Dadurch können je nach einzelstaatlicher Entscheidung auch Besonderheiten in der Ausgestaltung der Unfallversicherung gerechtfertigt sein. Dies gilt im Grunde für alle Bereiche, so den versicherten Personenkreis, das Leistungsrecht, die Finanzierung und die finanzielle Unterstützung durch den Staat.

Daher sind in Europa agrarsoziale Sondersysteme entstanden, die neben den Risiken des Alters und der Krankheit auch für die Unfallversicherung charakteristische Abweichungen von der übrigen Unfallversicherung aufweisen.

Im April 2005 haben sich vor diesem Hintergrund die europäischen agrarsozialen Sondersysteme in Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Österreich und Polen in Brüssel zu einem europäischen Netzwerk zusammengeschlossen.

Europäisches Netzwerk der landwirtschaftlichen agrarsozialen Sicherungssysteme



Deutschland

Finnland

Frankreich

Griechenland

Luxemburg

Österreich

Die Zielsetzung besteht u. a. darin, in einer Art Rechtsvergleichung die jeweils bestehenden Regelungen aufzuarbeiten. Dabei sollen Schwerpunkte der Zuständigkeit, des Leistungsrechts und der Finanzierung vertieft analysiert und im Hinblick auf evtl. gewandelte Anforderungen an den Sozialschutz überprüft werden. Der so eingeleitete länderübergreifende Wissensstand wird eine Art Benchmarking der besten Praktiken erlauben. Insgesamt soll bewertet werden, ob für einen zweigspezifischen Ansatz im Rahmen der Sozialversicherung weiterhin ein Bedürfnis besteht.

Die Ergebnisse können noch nicht präsentiert werden.³ Gleichwohl lässt sich aufgrund der Ähnlichkeiten zu den Traditionen und Erkenntnissen des deutschen LUV-Systems die Erwartung äußern, dass diese Besonderheiten unter Einbeziehung einer strukturell, demographisch und gesamtwirtschaftlich angepassten Fortentwicklung im Wesentlichen auch heute noch Bestand haben.

Daher sollen - gewissermaßen stellvertretend und als Diskussionseinstieg - die Besonderheiten und Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Unfallversicherung am Beispiel Deutschland exemplarisch dargestellt werden.

3 Die von den Präsidenten und Generaldirektoren eingesetzte technische Arbeitsgruppe ist mit der Erstellung einer Synopse über die einzelnen agrarsozialen Sondersysteme befasst. Das Ziel besteht darin, diesen Rechtsvergleich demnächst in einer Broschüre zu veröffentlichen.

II. Unfallversicherung als Garant für die Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die europäischen Zahlen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind nach wie vor alarmierend. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zahl der erstmals entschädigten Arbeitsunfälle (neue Unfallrenten) in den letzten 30 Jahren mehr als halbiert hat. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ist in diesem Zeitraum sogar um über 2/3 zurückgegangen. Für die Landwirtschaft fällt diese prozentuale Erfolgsbilanz trotz traditionell hohem Risikobereich und auch unter Berücksichtigung des eingetretenen Strukturwandels noch günstiger aus. Hier weist die Statistik im Vergleichszeitraum einen Rückgang der erstmals entschädigten um 2/3 und der tödlichen Arbeitsunfälle gar um 4/5 aus.⁴

Dies unterstreicht eindrucksvoll die Notwendigkeit eines besonderen Ansatzes für die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit.

Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland, d.h. die gewerbliche, die Unfallversicherung der öffentlichen Hand und auch die landwirtschaftliche Unfallversicherung sind durch drei tragende Grundprinzipien geprägt: dies sind die Prävention, die Rehabilitation und die Entschädigung, letztere in Gestalt von Geldleistungen, insbesondere Renten. Diese drei Säulen in einer Hand stehen in einer engen Wechselbeziehung zueinander. So führen die Anstrengungen in der Prävention zu einer Reduzierung der Unfallzahlen und damit der Leistungsaufwendungen. Andererseits kann durch die Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen eine wirksame Prävention durchgeführt werden.

Nun aber zu den Besonderheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

III. Besonderheiten der LUV gegenüber der gewerblichen UV

Diese gelten im Grunde für alle Bereiche, insbesondere

- den versicherten Personenkreis,
- das Leistungsrecht,
- die Finanzierung und
- die finanzielle Unterstützung durch den Staat.

1. Versicherungsumfang und versicherter Personenkreis

a) Versicherungsumfang

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung umfasst außer den Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus

⁴ Quelle: Geschäftsergebnisse der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

auch Unternehmen der Binnenfischerei, der Imkerei, der Jagden, Park- und Gartenpflege, land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen, Unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Landwirtschaft sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege. Die Größe des Unternehmens ist dabei nicht entscheidend. Das bedeutet, dass nicht nur Vollerwerbsbetriebe, sondern auch Nebenerwerbs-Landwirtschaften und Kleinunternehmen von einigen 100 qm als landwirtschaftliche Unternehmen gelten.

b) Versicherter Personenkreis

Die gewerbliche Unfallversicherung ist vornehmlich von einer auf Arbeitnehmer zugeschnittenen Konzeption geprägt, sodass die obligatorische Versicherung von Unternehmern die Ausnahme darstellt. Dagegen ist sie in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Regel und hinsichtlich des Volumens dominierend.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung gewährt allen in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen Versicherungsschutz. Ausgehend von ihrem Ursprung im vorletzten Jahrhundert sind das zum einen die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer aus Gründen der sozialen Schutzbedürftigkeit und wegen der mit ihrem Unfallschutz einhergehenden Ablösung aller sonst gegenüber dem Arbeitgeber bestehenden Haftungsansprüche. Wie gesagt, sind aber auch die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, deren Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen in den obligatorischen Versicherungsschutz einbezogen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass diese Personengruppe, - ebenso wie die abhängig Tätigen -, selbst die landwirtschaftlichen Tätigkeiten verrichtet und damit den Gefahren ausgesetzt ist.

Nicht unwesentlich für das vom Versicherungsschutz abgedeckte Volumen ist auch, dass alle gelegentlich oder vorübergehend Tätigen Versicherungsschutz genießen. Dies bedeutet, dass die bei der Spargel- und Gurkenernte oder der Weinlese, um nur einige Beispiele zu nennen, eingesetzten Saisonarbeitskräfte ebenso wie Erntehelfer oder zufällig gelegentliche Arbeiten verrichtende Feriengäste versichert sind.

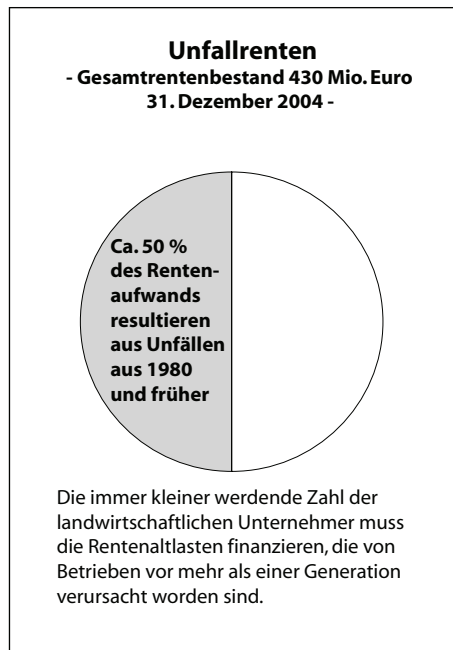
Durch den starken Druck zur Rationalisierung und den damit einhergehenden Verlust von Fremdarbeitskräften steht die Versicherung der Unternehmer und Familienangehörigen eindeutig im Vordergrund.

Fazit:

In der Bundesrepublik sind rund 1,7 Mio. landwirtschaftliche Unternehmer versichert, wobei mehr als die Hälfte nur Flächen bis zu fünf ha bewirtschaftet. Die geschätzte Zahl von Versicherten insgesamt, d.h. unter Einbeziehung von

Fremdarbeitskräften und vorübergehend Tätigen, ist dagegen mit ca. 4 Mio. anzusetzen.

An dieser Stelle ist bereits darauf hinzuweisen, dass diese Zusammensetzung des versicherten Personenkreises Besonderheiten und Bedürfnisse im Leistungsrecht auslöst. Auch treten nicht unerhebliche Probleme auf: So arbeiten ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und Mitarbeitende



Familienangehörige noch weit über das eigentliche Pensionsalter im Unternehmen mit. Sie stellen im Unfallgeschehen und in der Belastung mit Leistungsaufwendungen einen großen Anteil dar, der zu erheblichen Finanzierungsproblemen führt. Auch ist dieser Bereich in der Prävention schwerer steuerbar.

Hinzu kommt der starke Strukturwandel in der Landwirtschaft mit der einhergehenden drastischen Abnahme von Unternehmern, die für die Beitragslast verantwortlich sind. So entfällt von dem rd. 430 Mio. Euro betragenden Gesamtrentenbestand die Hälfte auf Unfälle aus 1980 und früher. Ich werde hierauf noch gesondert eingehen.

2. Besonderheiten im Leistungsrecht

a) Heilbehandlung

Die Heilbehandlung bzw. Rehabilitation wird in der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen qualifizierter Heilverfahren durchgeführt. Insoweit gibt es keine Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

b) Geldleistungen

Besonderheiten gelten im Bereich der Leistungen für den Ausfall an Verdienst oder Erwerbseinkommen. Das Geldleistungsrecht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterscheidet sich von dem der allgemeinen Unfallversicherung vor allem dadurch, dass die für Unternehmer und ihre Ehegatten sowie die Mitarbeitenden Familienangehörigen maßgebliche Bemessungsgrundlage, der Jahresarbeitsverdienst, nicht nach dem tatsächlichen Verdienst, sondern nach Pauschalsätzen festgelegt ist. Die-

ser pauschalierte Jahresarbeitsverdienst wird den Besonderheiten in der Landwirtschaft gerecht. Oft sind die Einkünfte aus der Landwirtschaft mangels eigener Buchführung im Jahr vor dem Unfall nur unter großen Schwierigkeiten und darüber hinaus nur mit Ungenauigkeiten zu ermitteln. Dadurch ist eine Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in vielen Fällen kaum möglich. Den Pauschalsätzen kommt aber auch die Funktion eines von der Höhe des tatsächlichen Einkommens unabhängigen Unfallversicherungsmindestschutzes zu. Andererseits gewährleistet er mittelbar eine interessengerechte angemessene Steuerung der Beitragsbelastung.

c) Betriebs- und Haushaltshilfe

Eine der wichtigsten Leistungsarten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist die Betriebs- und Haushaltshilfe. Diese erhalten landwirtschaftliche Unternehmer während einer Heilbehandlung, wenn ihnen wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Unternehmens nicht möglich ist und in dem Unternehmen Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige nicht ständig beschäftigt werden. Sie geschieht durch den Einsatz von geschulten Ersatzkräften oder Erstattung angemessener Kosten für selbstbeschaffte Ersatzkräfte. Ersatzkräfte sind Betriebshelfer, Betriebshelferinnen und Haushaltshelferinnen. Mit dieser Leistung soll der drohende Einkommensverlust des Unternehmens verhindert oder ausgeglichen werden. Da die Betriebs- und Haushaltshilfe eine Versicherungsleistung ist, auf die ein Rechtsanspruch besteht, entstehen für die Betriebe selbst keine besonderen Kosten. Sie wird vielmehr durch die Zahlung der Beiträge abgegolten.

3. Mitversicherung des landwirtschaftlichen Haushalts

Für den Zuständigkeitsumfang der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist im Hinblick auf das weit gefächerte bäuerliche Tätigkeitsspektrum auch die Mitversicherung des landwirtschaftlichen Haushalts, - eines streng genommen eigenwirtschaftlichen Bereichs - von Bedeutung. So werden die Haushalte der Unternehmer und der im Unternehmen Beschäftigten dem Versicherungsumfang zugeordnet, wenn die Haushalte dem Unternehmen wesentlich dienen. Dieses Erfordernis hat in der Praxis oft zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, weil die hierfür maßgeblichen Indizien aus einer Zeit personalintensiver, weitgehend Viehhaltung betreibender Landwirtschaft heute nicht mehr im gleichen Umfang maßgeblich sind. Immerhin lassen sich moderne Kriterien anführen, wie z.B. die in Landwirtschaft und Haushalt wechselweise tätige Bäuerin als Bindeglied. Insgesamt hat sich dieser Versicherungsschutz für die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft bewährt, weil oft eine Trennung echt betriebsdienlicher und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten kaum möglich ist.

4. Aufbringung der Mittel und Finanzierung

Wie in der allgemeinen Unfallversicherung ist das Finanzierungssystem geprägt durch das Umlageprinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung. Dies besagt, dass die Beiträge den Bedarf für die Aufwendungen für Prävention, die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die Ansammlung von Rücklagen und die Beschaffung von Betriebsmitteln des abgelaufenen Geschäftsjahres decken müssen.

Ebenso wie in der übrigen Unfallversicherung sind auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Unternehmer allein beitragspflichtig. Während der Beitragsmaßstab der gewerblichen Berufsgenossenschaften sich nach dem Entgelt, d.h. der Lohnsumme und nach dem Grad der Unfallgefahr richtet, wurde den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seither die Möglichkeit eingeräumt, flächenbezogene Beitragsmaßstäbe anzuwenden. So gehören zu den Beitragsmaßstäben der Flächenwert, der Arbeitswert, der Arbeitsbedarf oder eine Kombination dieser genannten Beitragsmaßstäbe.

Probleme entstehen hierbei zunehmend dadurch, dass sich der für die Unfallversicherung charakteristische Risikobezug nicht hinreichend genug in diesen Beitragsgrundlagen widerspiegelt. So bleibt die Zahl der Versicherten und damit die zunehmend wachsende Rationalisierung der Arbeit unberücksichtigt. Insoweit gibt es aber Reformüberlegungen, über die noch berichtet wird.

5. Beteiligung des Staates an der Finanzierung

Durch den in den letzten Jahrzehnten vollzogenen und fortdauernden Strukturwandel mit dem drastischen Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe, die für die Aufbringung der Beiträge verantwortlich sind, wirft die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besondere Probleme auf. So muss eine immer kleiner werdende Solidargemeinschaft die Aufwendungen aus früheren Versicherungsfällen erbringen. Hierzu beziehe ich mich nochmals auf die Aussage, dass die Hälfte des Gesamtrentenbestands von 430 Mio. Euro aus Unfällen aus 1980 und früher resultiert. Dies macht deutlich, dass die aktiven Beitragszahler erhebliche Altlasten zu finanzieren haben und sich daran der Staat beteiligen muss.

Diese Zweckbestimmung gilt unverändert fort. Sie betrifft sowohl das strukturwandelbedingte Defizit in Form der genannten erheblichen Rentenaltlast als auch die Honorierung des Beitrags der Landwirtschaft zu Landschaftspflege und Naturschutz, der keine adäquate Gegenleistung erfährt.

So werden sämtliche europäischen agrarsozialen Sondersysteme durch teilweise erhebliche Zuschüsse des Staates unterstützt. Diese Mittel stellen keine Wettbewerbsverzerrung dar und sind EU-konform.

6. Bewertung der Besonderheiten

Bewertet man die wesentlichen Besonderheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gegenüber der allgemeinen Unfallversicherung, so lassen sich folgende Feststellungen treffen:

- die obligatorische Versicherung der selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Ehegatten stellt aus Gründen des sozialen Schutzbedürfnisses eine genossenschaftliche Eigenhilfe dar. Für diesen Personenkreis gilt nicht das ansonsten für den Arbeitnehmerschutz charakteristische Prinzip der Ablösung der Unternehmerhaftung, das dem Staat in seinem gestalterischen Ermessen, z.B. für Leistungskürzungen Grenzen auferlegt. Daher ist der Personenkreis der Unternehmer und Ehegatten eher gesetzlichen Einschnitten zugänglich.
- Der staatliche gewollte Strukturwandel bedingt, dass die immer kleiner werdende Solidargemeinschaft von zumindest Teilen der sogenannten „Alten Last“ (strukturwandelbedingtes Defizit) durch Beteiligung des Staates entlastet werden muss.

IV. Reformüberlegungen

Auch die landwirtschaftliche Unfallversicherung muss sich gegenwärtig den alle Sozialleistungsbereichen tangierenden Reformüberlegungen stellen.

Die Diskussion um den Umbau des Sozialstaates findet derzeit in fast allen Ländern statt. Diese Diskussion betrifft auch die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Daher sind hierzu nur einige Aspekte möglicher Reformüberlegungen in die Diskussion einzubringen.

1. Reformüberlegungen im Hinblick auf eine zielgenauere Funktion der Verletztenrente und Einsparpotentiale

- Die Unfallrente hat eine doppelte Funktion: sie soll nach dem der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde liegenden Schadensersatzgedanken einerseits den gänzlichen oder teilweisen Verlust des Erwerbseinkommens, der durch den körperlichen Dauerschaden - z.B. den Verlust oder die Versteifung von Gliedmaßen bis hin zu Querschnittslähmungen - eintritt, ausgleichen. Darüber hinaus soll die Unfallrente den durch die Verletzung eingetretenen körperlichen Gesundheitsschaden entschädigen.

Reformüberlegungen setzen hier an. So wird zum einen vorgeschlagen, keine Unfallrenten bei einem Arbeitsunfall im Rentenalter zu gewähren. Soweit Versicherte kein Arbeitseinkommen mehr erzielen, bedarf es auch keiner Entschädigung des Teils der Rente, der gerade auf diesen Ausgleich abzielt. Wie ausgeführt setzt sich der versicherte Personenkreis zu einem erheblichen Volumen aus unentgeltlich tätigen mitarbeitenden Familienangehörigen, insbesondere auch ehemaligen landwirtschaftlichen Unter-

nehmern zusammen. Diesen entsteht im Rentenalter bei unentgeltlicher Tätigkeit kein ausgleichender Einkommensverlust. Für sie kommt neben den Maßnahmen der Heilbehandlung lediglich ein Ausgleich für den erlittenen Gesundheitsschaden in Betracht. Im Verhältnis zum Erwerbsschadensanteil der Unfallrente ist dieser Gesundheitsschaden-Anteil allerdings der weitaus geringere Teil.

- Ein weiterer Vorschlag will die Gewährung von UV-Renten bis zum Eintritt in das Rentenalter begrenzen. Für die anschließende Zeit soll die gesetzliche Rentenversicherung vorrangig eintrittspflichtig sein. Zur Vermeidung von finanziell nicht gerechtfertigten Einbußen durch die durch gravierende Verletzungsfolgen gestörte Erwerbsbiografie sollen Beiträge zur Komplettierung der Altersrente eingeführt werden.
- Ferner wird diskutiert, niedrige Unfallrenten, d.h. bis zu einem bestimmten Schweregrad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gesetzlich abzufinden. Ein solcher Vorschlag macht hinsichtlich Einsparpotentialen allerdings nur Sinn, wenn die Abfindungssumme nicht - wie bisher - nach der prognostizierten Lebensdauer des Verletzten, sondern nach einem begrenzten Zeitraum - z.B. 5 oder 10 Jahren - bemessen wird.
- Auch gibt es Vorschläge, den Einstiegswert für den Bezug einer Rente der maßgeblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit anzuheben (z.B. von 20 auf 30 %). Mit diesem Vorschlag sind aber auch erhebliche Nachteile für die Versicherten verbunden.

2. Reformüberlegungen bei der Finanzierung

Schließlich gibt es Überlegungen, die Beitragsmaßstäbe am Unfallrisiko auszurichten und damit risikogerechter zu gestalten. Infolge des Strukturwandels und der vorgenommenen Rationalisierung werden immer weniger Arbeitskräfte in der Landwirtschaft beschäftigt. Vermehrt wird die Arbeit an Lohnunternehmen oder Maschinenringe vergeben. Flächenstarke Großbetriebe kritisieren daher, dass aufgrund der Flächenmaßstäbe die verminderte Unfallbelastung sich nicht in einer Beitragsreduzierung auswirkt. Andererseits haben die Berufsgenossenschaften durch Degressionen für größere Betriebe und die Einführung von Grundbeiträgen auch die kleineren Betriebe belastet. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein stärkerer Risikobezug nur zu einer Umverteilung führt und keine zusätzlichen Finanzquellen erschließt. Es erscheint aus Gründen der Akzeptanz und der Gerechtigkeit dennoch notwendig, die Beitragsgestaltung am Unfallrisiko stärker auszurichten, ohne die Solidarität entscheidend zu vernachlässigen. Diese Überlegungen gehen dahin, die Leistungsaufwendungen Risikogruppen - z.B. reine Bodenbewirtschaftung betreibende Unternehmen, Viehhaltungsunternehmen, Forsten, Jagden - zuzuordnen, die sich anschließend im Beitrag selbst tragen. Auch wird erneut diskutiert, das gegenwärtig praktizierte Umlageverfahren der

nachträglichen Bedarfsdeckung durch Elemente eines Kapitaldeckungsverfahrens zu modifizieren.

Mit diesen Ausführungen sollte die besondere Situation der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Abweichung zur gewerblichen Unfallversicherung dargelegt werden. Ergänzungen aus den anderen Ländern mögen dieses Bild komplettieren. Es ist zu wünschen, dass diese Fragestellungen und Lösungsansätze unter Berücksichtigung notwendiger Reformüberlegungen auch in die Diskussion der neuen EU-Länder um die Absicherung des Risikos Arbeitsunfall und Berufskrankheit miteinbezogen werden.

Verfasser:

Dr. Hans-Jürgen Sauer
Stellv. Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes
der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

INTERNATIONALES

Dr. Hans-Jürgen Sauer

Prävention in einer globalisierten Welt - Erfolg durch Partnerschaften

Weltweites Bekenntnis anlässlich des XVII. Weltkongresses
für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

- I. Der im 3-Jahres-Turnus durchgeführte Weltkongress fand nach Wien im Jahr 2002 zum ersten Mal vom 18. bis 22. September 2005 in den USA statt. Er wurde gemeinsam von der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) und deren internationalen Sektionen für Unfallverhütung, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und dem National Safety Council (NSC) der vereinigten Staaten organisiert. Mehr als 3.000 Führungskräfte aus dem Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aus aller Welt nahmen daran teil. Sie waren sich in der Zielsetzung einig, alle Menschen aus allen Ländern in Maßnahmen zugunsten von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einzubinden. Die Veranstalter zeichneten ihre Vision in einer Erklärung mit dem Titel „Ausblick des Weltkongresses - Prävention: Heute für morgen vorsorgen“ auf, welche die entscheidende Bedeutung von Sicherheit und Gesundheit in einer globalisierten Welt hervorhebt. Die Erklärung reflektiert das Engagement der drei Organisationen zugunsten einer kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit in aller Welt. Es fordert eine Partnerschaft von Arbeitsschutzfachleuten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern im öffentlichen und im privaten Sektor, Vertretern der sozialen Sicherheit, politischen Entscheidungsträgern und Verwaltungsfachleuten, um die Sicherheit zu einem vorrangigen gesellschaftlichen Anliegen zu machen.

Der Weltkongress beschäftigte sich mit vier Hauptthemen:

- Auswirkungen der Globalisierung: Chancen und Risiken.
- Führungsverhalten im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Herausforderungen einer sich verändernden Arbeitswelt
- Prävention als Wert an sich in einer globalisierten Welt

Auf der Eröffnungssitzung zum Thema „Die Auswirkungen der Globalisierung: Chancen und Risiken“ konfrontierte Jukka Takala, Direktor des Safework-Programms der IAO, die Teilnehmer mit aktuellen weltweiten Daten zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Nach seinem Bericht sterben jährlich 2,2 Mio. Menschen infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Er forderte die Teilnehmer eindringlich auf, mit den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern zu sprechen, um Arbeitsschutzanliegen auf allen Ebenen stärker ins Bewusstsein zu rücken.

Auf einer Pressekonferenz zum Thema „Asbest“ rief die IVSS alle Länder auf, die Nutzung, Herstellung und den Handel mit allen Formen von Asbest zu verbieten. Der IVSS zufolge erkranken oder sterben jedes Jahr Hunderttausende auf der Welt an den Folgen von Asbest am Arbeitsplatz. Die IVSS-Präsidentin De la Pas verwies darauf, dass die fortgeschrittene Nutzung und Herstellung dieser gefährlichen Substanz zu fast 500.000 Krebstoten allein in Westeuropa in den nächsten 25 Jahren führen wird. De la Pas zufolge führe die Nutzung von Asbest unvermeidlich zu einer verringerten Lebensqualität und vorzeitigem Tod und belastet die Volkswirtschaft eines Landes 30 Jahre lang. Die IVSS-Vertreter betonten, wie wichtig eine einheitliche Haltung weltweit und die Zusammenarbeit im Kampf gegen die Asbestnutzung sind und sehen in diesem Kampf eine ethische Verpflichtung.

- II. Wie beim letzten Weltkongress in Wien hat die vom BLB im Auftrag der IVSS betreute Sektion für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft im Hinblick auf die besonderen Belange der Unfallverhütung in diesem Bereich das Kongressprogramm mitgestaltet und einen kompletten Sitzungstag im Rahmen des dritten Hauptthemas „Herausforderungen einer sich veränderten Arbeitswelt“ mit zwei Parallelsitzungen und einem Workshop bestritten.
 1. Die erste Parallelsitzung fand als Paneldiskussion unter dem Vorsitz der Präsidentin der französischen Caisses Mutualite Sociale Agricoles (MSA) und Vizepräsidentin der Sektion, Jeannette Gros, sowie der Moderation des Generalsekretärs, Dr. Hans-Jürgen Sauer, statt. Die Vorarbeit hierzu war im Beratergremium der Sektion geleistet worden. So sollte das Thema unter folgenden Aspekten behandelt werden:
 - Berücksichtigung der Arbeitssicherheit bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von landwirtschaftlichen Maschinen (Beschaffensanforderungen) und die damit zusammenhängende Überwachung fehlerhafter Produkte einschließlich des Druckmittels der Haftung.
 - Herbeiführung eines Konsenses über die anerkannten und keineswegs überzogenen deutschen und europäischen Sicherheitsstandards - auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft.
 - innerbetriebliche Sicherheit durch moderne Ausbildungs- und Schulungskonzepte.
 - Interessenlage der Entwicklungsländer.

Mit kurzen qualifizierten Statements wurde hierzu in die Diskussion eingeführt:

- Auswirkung neuer Technologien in einer globalen Wirtschaft: Große Maschinen erfordern neue Sicherheitskonzepte
Rudi Burgherr / Schweiz
- Risiken und Präventionsmaßnahmen bei der Verwendung neuer Maschinen in der Landwirtschaft
Mokhtar Ben Mahmoud und Laied El Badri / Tunesien
- Sicherheit von landwirtschaftlichen Maschinen: Erfahrungen zur Bewertung der Konformität und Reaktion auf harmonisierte Standards
Roberto Cianotti / Italien
- Neue Ideen für die berufliche Ausbildung in neue Technologien in der Landwirtschaft
Martin Hartenbach / Deutschland

Nach einer lebhaften Diskussion, an der sich mit praxisbezogenen Beispielen und Fragestellungen auch die beiden Vertreter des BLB-Vorstands, Reinhold von Lupin und Arnd Spahn beteiligten, wurden folgende Ergebnisse erzielt:

1. Die neuen Technologien und Veränderungen in der Landtechnik bringen Verbesserungen für die Arbeitssicherheit, aber auch gleichzeitig neue Risiken.
2. Durch die im Gegensatz zu früher (z.B. UVVen) nicht mehr gegebene nationale Rechtsetzungsbefugnis muss ein möglichst hohes Sicherheitsniveau über die europäische (CEN) und internationale Normung (ISO) erreicht werden. Dabei sollen Unterschiede zwischen europäischen und internationalen Normen im Interesse der Benutzer aber auch der Landmaschinenindustrie vermieden werden.
3. Bei der Erarbeitung von Sicherheitsregeln und Normen muss die Praxis, d.h. der Sachverstand von Sozialpartnern und Versicherten, berücksichtigt werden, um abstrakte, bürokratische Anforderungen zu vermeiden.
4. Marktüberwachung, Haftung und Regress sollten als Druckmittel zur Verhinderung des Inverkehrbringens fehlerhafter und gefährlicher Maschinen eingesetzt werden.
5. Es gibt hervorragende Konzepte für Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen sowie Trainingsprogramme für Benutzer, Unternehmer,

Arbeitnehmer (z.B. das schweizerische Agritop oder das deutsche LUV-Modell), damit ein sicherer Gebrauch gewährleistet wird.

6. Für die Entwicklungsländer ist es wichtig, dass die zum Einsatz gelangenden Maschinen an die Bedürfnisse der jeweiligen Regionen angepasst sind. Auch insoweit bedarf es eingehender Schulungen, nicht zuletzt auch über qualifizierte Betriebsanleitungen. Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht von vornherein mangelbehaftete Maschinen aus Kostengründen diesen Ländern angeboten werden.
2. Die zweite von der Sektion betreute Parallelsitzung, in der der Generalsekretär in Vertretung des verhinderten Sektionspräsidenten Dr. Deisler den Vorsitz führte, befasste sich mit der „Bedeutung der Informationsverbreitung in einer sich verändernden Arbeitswelt“.

Hierzu wurden folgende einführende Referate gehalten:

- Informationssysteme: Ein Schlüsselfaktor im Risikomanagement für Verantwortliche der Unfallversicherung
Carlos Andres Angel Arango / Kolumbien
- Leistungsverbesserungen in multinationalen Konzernen durch die Anwendung von interaktiven Ausbildungsprogrammen in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
Scott Patterson / USA
- Keine Grenzen
Cezar Benoliel / Brasilien

In diesen Beiträgen und der anschließenden Diskussion wurden neue Wege zur Nutzung der Informationstechnologie für die betriebliche Arbeitssicherheit aufgezeigt. Besonders eindrucksvoll waren dabei die Konzepte zum Selbsttraining für die Erlangung von Sicherheitsbewusstsein. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass die neuen Technologien große Herausforderungen an ein Leben mit mehr Sicherheit stellen. Insoweit wurde länderübergreifend für eine Angleichung von Sicherheitsstands plädiert. Für den landwirtschaftlichen Bereich wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, dass das Internet den Zugang zu landwirtschaftlichen Betrieben erleichtert und ein interessanter Ersatz für die ohnehin in nur größeren Zeitzyklen möglichen Betriebsbesichtigungen sein kann.

3. Die dritte Veranstaltung wurde als Workshop von dem Leiter der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL), Rudi Burgherr, moderiert. Beiträge aus den USA, Spanien und Frankreich vermittelten anwenderbezogene Präventionskonzepte bei neuen Arbeitsverfahren unter Einbeziehung persönlicher

Schutzausrüstung. Besonders interessant war in diesem Zusammenhang das Thema „Mögliche Hautexposition bei der Behandlung von Olivenbäumen mit Dimethoat“, zu dem vom leitenden Experten des nationalen spanischen Instituts für Sicherheit und Gesundheit, Dr. Pedro Delgado Cobos, neue Erkenntnisse vorgestellt wurden, die für Präventionsmaßnahmen gut umsetzbar sein dürften.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass der Weltkongress durch die Einbindung weltweit führender Arbeitsschutzexperten und die geglückte Auswahl aktueller Themen einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, das weltweite Bewusstsein für den so anerkannt wichtigen Bereich der Prävention in der sozialen Sicherheit zu schärfen.

Zwar bringen die außerhalb der Weltkongresse ausschließlich für die Landwirtschaft durchgeführten Kolloquien der Sektion Landwirtschaft insgesamt eine größere Sachnähe mit sich. Dennoch hat der Beitrag der Sektion zum Weltkongressprogramm dazu geführt, dass auch die präventiven Belange der Landwirtschaft deutlich wahrgenommen worden sind. Die Fülle der Informationen bedarf sorgfältiger Analyse, um in der Sektion ggf. vertieft behandelt zu werden.

Verfasser:

Dr. Hans-Jürgen Sauer
stellv. Hauptgeschäftsführer
des Bundesverbandes
der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Karl Friedrich Köhler

Die Anhörungsrüge nach § 178a SGG

I. Einführung

Durch Art. 9 des Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz) vom 09.12.2004¹ ist mit § 178a ein neuer außerordentlicher Rechtsbehelf in das Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingefügt worden.² Die neue Rechtsnorm ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.³ Nach § 178a Abs. 1 S. 1 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. § 166 SGG bleibt unberührt. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in § 178a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG genannten Voraussetzungen darlegen (§ 178a Abs. 2 SGG).

Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet,

1 BGBl I S. 3220.

2 Die anderen Verfahrensordnungen sind gleichermaßen betroffen (§ 321a ZPO, §§ 33a, 356a StPO; § 55 Abs. 4 JGG; § 29a GBO; § 78a ArbGG; § 152a VwGO, § 133a FGO; § 69a GKG; § 157a KostO; § 4a JVEG u.a.). Vgl. dazu etwa Guckelberger, NVwZ 2005, S. 11 ff. (zu § 152a VwGO); Oberthür, ArbRB 2005, S. 26 ff. (zu § 78a ArbGG); Braun, JR 2005, S. 1 ff.; Rensen, MDR 2005, S. 181 ff. und Huber, JuS 2005, S. 109 ff. (jeweils zu § 321a ZPO) sowie Burhoff, PA 2005, S. 13 ff. (zu § 356a StPO).

3 Art. 22 Anhörungsrügensgesetz.

weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden (§ 178a Abs. 4 SGG).

Ist die Rüge hingegen begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können (§ 178a Abs. 5 SGG).

Mit der neu geschaffenen Anhörungsrüge können Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) geltend gemacht werden. Darüber entscheidet das Gericht, das die angegriffene Entscheidung erlassen hat (iudex a quo). Im Falle einer erfolgreichen Rüge wird das Verfahren in seiner früheren Lage fortgesetzt. Eine unzulässige oder unbegründete Rüge wird durch unanfechtbaren Beschluss verworfen bzw. zurückgewiesen.

II. Gesetzgeberische Motive

Revisionsentscheidungen sind bekanntlich unanfechtbar. Dasselbe gilt für instanzgerichtliche Urteile und Beschlüsse, gegen die ein Rechtsmittel nicht zugelassen wurde, spätestens dann, wenn die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ohne Erfolg geblieben ist. Beruht eine solchermaßen unanfechtbare Gerichtsentscheidung auf einer Verletzung von Verfahrensgrundrechten, insbesondere des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 101 Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 GG), so konnte dagegen ursprünglich - wegen der eingetretenen Rechtswegerschöpfung - nur die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erhoben werden⁴, und weitaus die meisten aller Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen wurden auf eine Verletzung des Rechts auf Gehör gestützt.⁵

Das BVerfG hat derartige Rügen in der Vergangenheit stets ernst genommen, denn Art. 103 Abs. 1 GG enthält nach Auffassung des Gerichts nicht nur ein „prozessuales Unrecht“ des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren i.S.d. Grundgesetzes schlechthin konstitutiv ist.⁶ Aus den Materialien zum Anhörungsrügegesetz lässt sich gar die gesetzgeberische Erkenntnis gewinnen, das rechtliche Gehör schaffe erst die Voraussetzungen für eine willkürfreie richterliche Entscheidung auf hinreichend sicherer Tatsachengrundlage.⁷

4 Vgl. BVerfG, NJW 2002, S. 3388 ff.

5 Braun, JR 2005, S. 1.

6 BVerfG, NJW 2003, S. 1924, 1926; 1980, S. 2698.

7 BT-Drucks. 15/3706, S. 13.

Nachdem bereits zu Beginn der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts das Bemühen um eine gesetzliche Regelung der Anhörungsrüge zur Entlastung des BVerfG gescheitert war, kündigte sich mit den Beschlüssen des BVerfG vom 02.03.1982⁸ und 07.07.1982⁹ an, dass das Gericht im Wege der Rechtsprechung die Behebung von Verstößen gegen Art. 103 Abs. 1 GG wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) auf die Fachgerichte verlagern wollte.

Seither wurden in Rechtsprechung und Literatur zahlreiche Bemühungen unternommen, weitere außerordentliche - gesetzlich nicht normierte - Rechtsbehelfe oder sonstige Überprüfungsmöglichkeiten kraft Richterrechts zu schaffen, was allerdings stets umstritten geblieben ist.¹⁰ So hatte die Rechtsprechung in der Vergangenheit beispielsweise die sog. „Gegenvorstellung“ anerkannt. Sie war zwar nicht als Rechtsbehelf konzipiert, mit dem etwa die Überprüfung einer nicht rechtsmittelfähigen Entscheidung hätte erreicht werden können; sie sollte aber zumindest dann eine Selbstkorrektur des Gerichts ermöglichen, wenn das rechtliche Gehör verletzt worden war oder Wiedereinsetzungs- bzw. Wiederaufnahmegründe (§§ 579, 580 ZPO) vorgebracht worden sind.¹¹ Bis zum In-Kraft-Treten des Zivilprozessreformgesetzes (ZPO-RG), am 01.01.2002¹², hatten Rechtsprechung und Lehre auch eine „außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzwidrigkeit“ unter bestimmten Voraussetzungen als statthaft angesehen.¹³ Parallel dazu hat sich die Literatur sehr eingehend mit der Formulierung der tatbestandlichen Voraussetzung einer „Anhörungsrüge kraft Verfassungsrechts“ befasst.¹⁴

8 NJW 1982, S. 1454 ff.

9 NJW 1982, S. 2368 ff.

10 Vgl. insoweit exemplarisch die Diskussion zwischen Braun und Seetzen, NJW 1983, S. 1403 ff.; 1984, S. 347 f.; S. 348 f.

11 LSG NRW, Beschl. v. 23.11.2000, L 10 AR 25/00 AB m.w.N., und v. 09.10.2002, L 10 VG 10/02; vgl. auch BVerfGE, 73, 32, 326 ff., sowie LSG Schleswig, Urt. v. 27.07.2001, L 5 B 37/01; Meyer-Ladewig, SGG 8. Aufl. 2005, vor § 143 Rdnr. 16 ff.

12 BGBl. I, S. 1887.

13 BSG v. 22.02.2002 - B 7 AL 6/02 S -, BGH, NJW 2002, S. 754 ff.; 2000, S. 960 ff.; 1993, S. 1865; Schneider, MDR 2001, S. 845 ff.; Zöller / Gummer, ZPO, 19. Aufl. 1995, § 576 Rdnr. 19.

14 So der gleichnamige Aufsatz von Seetzen, NJW 1982, S. 2337 ff.

Durch Plenarentscheidung¹⁵ vom 30.04.2003 hat das BVerfG schließlich festgestellt, dass es gegen das Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG verstößt, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt¹⁶. Auch der allgemeine Justizgewährungsanspruch fordere eine zumindest einmalige gerichtliche Kontrolle für die Einhaltung des verfassungsrechtlich verbürgten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Denn namentlich das Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör schaffe die Voraussetzungen für eine willkürfreie gerichtliche Entscheidung auf hinreichend sicherer Tatsachengrundlage. Eine solche Prüfung könne nicht der Verfassungsbeschwerde oder eher zufälligen Zulassung eines außerordentlichen Rechtsmittels überlassen bleiben. Soweit die bisherige Praxis des BVerfG dies anders gesehen habe, werde daran nicht länger festgehalten.

Der somit gebotene Rechtsschutz bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör muss nach der zitierten BVerfG-Entscheidung mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- Der Rechtsbehelf muss bei den Fachgerichten eingerichtet werden. Die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde genügt nicht.
- Der Rechtsbehelf muss Verstöße in jeder gerichtlichen Instanz erfassen, also auch den Fall, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör erstmals in einem Rechtsmittelverfahren verletzt wird.
- Der Rechtsbehelf muss in der geschriebenen Rechtsordnung (ausdrücklich) geregelt und in seinen Voraussetzungen für den Bürger erkennbar sein. Ein Rückgriff auf nur durch die Rechtsprechung entwickelte außerordentliche Rechtsbehelfe genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Gebot der Rechtsmittelklarheit nicht.

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber schließlich aufgegeben, bis zum 31.12.2004 eine Regelung zu schaffen, mittels derer an sich abgeschlossene rechtskräftige Gerichtsentscheidungen überprüft werden können, wenn geltend gemacht wird, das Gebot rechtlichen Gehörs sei in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden.¹⁷ Damit misst das BVerfG dem Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör eine weitaus höhere Bedeutung zu als etwa der Gesetzgeber, der zumindest das verwaltungsverfahrensrechtliche Anhörungsrecht der Beteiligten nach § 24 SGB X durch die Schaffung

15 § 16 BVerfGG.

16 Beschl. v. 30.4.2003, NJW 2003, S. 1924.

17 Zum (künftigen) Verhältnis von Anhörungsrüge und Verfassungsbeschwerde vgl. Zuck, NVwZ 2005, S. 739 ff.

einer beinahe unbegrenzten Heilungsmöglichkeit (§ 41 Abs. 2 SGB X n.F.) praktisch zur Bedeutungslosigkeit degradiert hat.¹⁸

Ausgehend von dieser BVerfG-Entscheidung hat der Gesetzgeber nunmehr das Anhörungsrügegengesetz geschaffen und das Gebot des Verfassungsgerichts durch Gesetz vom 09.12.2004 befolgt. Hierzu ist u.a. das SGG durch § 178a erweitert worden, der die Vorgaben des BVerfG umsetzen soll.

III. Die außerordentlichen Rechtsbehelfe im Einzelnen

1. Die außerordentliche Beschwerde

Rechtsprechung und Literatur hatten mit der „außerordentlichen Beschwerde“ ursprünglich einen außerordentlichen, d.h. gesetzlich nicht geregelten Rechtsbehelf geschaffen bzw. anerkannt, mit dem sich die unterlegene Streitpartei gegen eine unanfechtbare gerichtliche Entscheidungen zur Wehr setzen konnte, die greifbar gesetzwidrig war, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte, inhaltlich dem Gesetz fremd und mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar war.¹⁹

Die außerordentliche Beschwerde war kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf, weil sie weder mit Devolutiv²⁰- noch Suspensiveffekt²¹ ausgestattet war.

Nach der Neuregelung des Beschwerderechts durch das ZPO-RG ab 01.01.2002 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Möglichkeit beseitigt, nicht anfechtbare Beschlüsse und Urteile mittels außerordentlicher Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit anzufechten.²² Ein außerordentliches Rechtsmittel zum BGH ist seither auch dann nicht statthaft, wenn die Entschei-

18 Vgl. dazu Köhler, Die neue Verfahrensphilosophie des Verwaltungsrechts – Zur faktischen Unbeachtlichkeit behördlicher Anhörungsfehler –, SdL 2002, S. 311 ff.

19 So früher BGHZ 109, 41, 43 = NJW 1990, S. 840, 841.

20 Wörtl.: Anfallwirkung. Das bedeutet, dass durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittels die Zuständigkeit eines höheren Gerichts im Instanzenzug begründet wird, also nicht wiederum das Gericht entscheidet, welches bereits die Ausgangsentscheidung getroffen hat.

21 Wörtl.: Hemmungswirkung. Das bedeutet, dass durch ein statthaftes und form- sowie fristgerecht eingelegtes Rechtsmittel der Eintritt der formellen Rechtskraft einer Entscheidung gehemmt wird (aufschiebende Wirkung).

22 Zum Beschlussverfahren BGH, NJW 2002, S. 1577; BFH, NJW 2003, S. 1344; BVerwG, NJW 2002, S. 2657; zum Urteilsverfahren BGH, NJW 2002, S. 1729; OLG Celle, NJW 2002, S. 3715).

dung ein Verfahrensgrundrecht des Beschwerdeführers verletzt. In einem solchen Fall ist die angefochtene Entscheidung durch das Gericht, das sie erlassen hat, auf - fristgebundene - Gegenvorstellung (vgl. dazu im nachstehenden Kapitel) zu korrigieren.²³ Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sowie der Bundesfinanzhof (BFH) teilen diese Auffassung.²⁴ Das BSG hatte bislang noch keine Gelegenheit, sich insoweit zu entscheiden.²⁵

2. Die Gegenvorstellung

2.1 Die Gegenvorstellung gem. Art. 17 GG

Ursprünglich (und auch weiterhin) handelt es sich bei der Gegenvorstellung um einen formlosen, auf Art. 17 GG (Petitionsrecht) gestützten Rechtsbehelf, mit dem sich der Beschwerdeführer an das staatliche Organ wenden kann, mit dessen Verhalten er nicht einverstanden ist und dessen Änderung er deshalb anstrebt. Diese „Eingabe“ oder „Gegenvorstellung“ als Unterart der Petition begründet zwar kein Recht auf Überprüfung des staatlichen Verhaltens, wohl aber ein Recht auf Bescheidung darüber, wie mit der Eingabe bzw. Gegenvorstellung verfahren wurde.

Da Adressat der Gegenvorstellung nach Art. 17 GG auch ein Gericht sein kann, eröffnen sich auf diesem Wege für den von einer unanfechtbaren Entscheidung Betroffenen doch noch gewisse Möglichkeiten, das Gericht zu einer Überdenkung seiner generell unanfechtbaren Entscheidung zu veranlassen. Sinn macht das allerdings nur dann, wenn das auf diese Weise abermals angerufene Gericht rechtlich überhaupt in der Lage ist, durch Änderung seiner eigenen unanfechtbaren Entscheidung dem Änderungsbegehren des Beteiligten durch Abhilfe Rechnung zu tragen.

Prinzipiell besteht eine solche Möglichkeit bei rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen nicht, obgleich sie in der Rechtsordnung auch nicht gänzlich ausgeschlossen ist, wie die Regelung des § 86b Abs. 1 S. 4 SGG (bzw. des § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO) belegt, wonach das Gericht der Hauptsache auf Antrag Beschlüsse über Maßnahmen nach § 86b Abs. 1 S. 1 SGG (bzw. § 80 Abs. 5 VwGO) jederzeit ändern oder aufheben kann. Dies wird man bei der Auslegung des Art. 17 GG zu beachten haben, wenn es darum geht, hier einen optimalen Grundrechtsschutz zu gewährleisten, der selbstverständlich auch auf die übrigen Verfahrensordnungen zu übertragen ist.

Eine Gegenvorstellung diesen Inhalts beinhaltet schlichtweg die Anregung, von der richterlichen Befugnis Gebrauch zu machen, eine Entscheidung von

23 BGH, NJW 2003, S. 3137.

24 BVerwG, NJW 2002, S. 2657; BFH, NJW 2003, S. 919.

25 Vgl. BSG, Beschl. v. 28.11.2002, B 9 V 2/02 S.

Amts wegen zu ändern.²⁶ Ein subjektives Recht auf eine Entscheidung über die begehrte Änderung wird dadurch nicht begründet. Wie jeder andere auf Art. 17 GG gestützte Rechtsbehelf kann auch die Gegenvorstellung form- und fristlos eingelegt werden.

Die auf Art. 17 GG basierende Gegenvorstellung stößt allerdings in ihrem Anwendungsbereich auf Grenzen, wenn eine gerichtliche Entscheidung kraft Gesetzes nicht mehr von Amts wegen geändert werden kann, wie dies bei Urteilen der Fall ist (§ 202 SGG bzw. § 173 S. 1 VwGO jeweils i.V.m. § 318 ZPO). Die zuletzt genannte Vorschrift lautet: „Das Gericht ist an die Entscheidung, die in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, gebunden.“

2.2 Die „Gegenvorstellung“ neuerer Prägung

Die Rechtsprechung hat im Hinblick auf unanfechtbare Entscheidungen, die auf einer Verletzung von Verfahrensgrundrechten (Art. 101 Abs. 1, Art. 103 Abs. 1 GG) beruhen, in der Vergangenheit Ausnahmen vom Grundsatz der Unabänderbarkeit unanfechtbarer Beschlüsse zugelassen, um zu verhindern, dass die Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu einem anders nicht oder nur mittels Verfassungsbeschwerde zu beseitigenden groben prozessualen Unrecht führt. Diesbezüglich wurde insbesondere kraft Richterrecht der im SGG und den übrigen Prozessordnungen nicht vorgesehene Rechtsbehelf der „Gegenvorstellung“ an den *judex a quo* (Gericht, dem der Fehler unterlaufen ist) entwickelt. Um die Unterscheidung zur Gegenvorstellung i.S.d. Art. 17 GG terminologisch kenntlich zu machen, spricht man in der wissenschaftlichen Literatur insoweit zuweilen auch von der „Gegenvorstellung neuerer Prägung“.²⁷ Sie kann zu einer Selbstkorrektur des Gerichts führen, wenn das rechtliche Gehör verletzt wurde oder Wiedereinsetzungsgründe oder Wiederaufnahmegründe (§§ 578 ff. ZPO) vorgebracht werden. Im Hinblick auf die zu rügende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann bei der Gegenvorstellung neuerer Prägung durchaus von einem außerordentlichen Rechtsbehelf gesprochen werden, der allerdings kein Rechtsmittel darstellt, weil er weder Devolutiv- noch Suspensiveffekt entfaltet.²⁸

Die „Gegenvorstellung“ neuer Prägung wurde von Anfang an konzipiert, um - wegen der vorstehend bereits skizzierten Phänomene - das BVerfG zu

26 Schenke, NVwZ 2005, S. 729, 733.

27 Vgl. z.B. Schenke, NVwZ 2005, S. 729, 733.

28 BSG, SozR 3-1750 § 318 ZPO Nr. 1; BSG v. 16.08.2000, B 6 SF 1/00 R; BGH, NJW 2002, S. 1577, 2003, S. 3137; BVerfG, NJW 2002, S. 3387; Lipp, NJW 2002, S. 1700 ff.

entlasten. Allein vor diesem Hintergrund sollte die Gegenvorstellung neuer Prägung bei fachgerichtlicher Verletzung verfassungsrechtlich gewährter Verfahrensrechte sowie sonstigem groben richterlichen Unrechts eine fachgerichtliche Selbstkontrolle ermöglichen. Im Wesentlichen war es die ihr zugeordnete Entlastungsfunktion zugunsten des BVerfG, die der Gegenvorstellung neuer Prägung als richterliche Neuschöpfung letztlich zur inhaltlichen Ausgestaltung verhalf. Während nämlich die klassische Gegenvorstellung i.S.d. Art. 17 GG einen form- und fristlosen außerordentlichen Rechtsbehelf darstellt, ist die durch Richterrecht geschaffene Gegenvorstellung neuerer Prägung form- und fristgebunden.²⁹

Nach Auffassung des BSG ist die Änderung eines an sich unanfechtbaren Beschlusses auf Gegenvorstellung hin vor allem möglich, wenn die getroffene Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz steht und insbesondere unter Verletzung von Grundrechten ergangen ist, so dass sie sonst nur im Wege der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könnte, oder wenn die Entscheidung zu einem groben prozessualen oder sozialen Unrecht führen würde.³⁰

Anders als die außerordentliche Beschwerde (s.o.) ist die Gegenvorstellung auch nach Einführung der (im nachfolgenden Kapitel näher darzustellenden) Anhörungsrüge durch Schaffung des § 178a SGG zum 01.01.2005 weiterhin zulässig.³¹ Die Gegenvorstellung verfolgt nämlich das Ziel, den Fachgerichten die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Verhalten unter bestimmten rechtlichen Gesichtspunkten nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Demgegenüber beschränkt sich die Anhörungsrüge des § 178a Abs. 1 SGG auf die Fortführung des Verfahrens, wenn ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

29 BVerwG, NJW 2001, S. 1294 ff.; vgl. auch BVerfG, NJW 1995, S. 3248 ff.; 2000, S. 273.

30 BSG, Beschl. v. 16.07.2003, - B 13 RJ 106/03 B -; Beschl. v. 28.07.2005, - B 13 RJ 178/05 B -.

31 BSG, Beschl. v. 28.07.2005 - B 13 RJ 178/05 B -, vgl. Schenke, NVwZ 2005, S. 729, 732, 739; a.A. offenbar: Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl. 2005, § 178a Rdnr. 1.

3. Die Anhörungsrüge gem. § 178a SGG

3.1 Statthaftigkeit der Anhörungsrüge

Der bereits einleitend beschriebenen Anhörungsrüge³² unterliegen nach § 178a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG alle unanfechtbaren instanzbeendenden Entscheidungen, gleichgültig, ob es sich bei der Entscheidungsform um einen Beschluss oder um ein Urteil handelt. D.h., die Rüge ist nur statthaft, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen eine wie immer gear-tete gerichtliche Entscheidung nicht gegeben ist, mit dem eine Kontrolle der behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs ermöglicht wird. Kann die behauptete Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG durch ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beseitigt werden, ist diese Rechtsschutzmöglichkeit vorrangig.³³

Im Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des SGG (§§ 143 ff.) werden die Rechtsmittel, also die Berufung, die Revision und die Beschwerde behandelt. Daneben gibt es „andere Rechtsbehelfe“ (§66 Abs. 1 SGG), nämlich alle verfahrensrechtlichen Mittel zur Verwirklichung eines Rechts, wobei insoweit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen zu unterscheiden ist.

Ordentliche Rechtsbehelfe sind solche, die in den Verfahrensordnungen instrumental zur Überprüfung eines Verwaltungsaktes oder einer gerichtlichen Entscheidung vorgesehen sind, z.B. der Widerspruch, die Klage, der Antrag auf mündliche Verhandlung nach Vorbescheid³⁴ oder die vorläufige Aussetzung eines Verwaltungsakts nach § 86a Abs. 3 SGG.

Außerordentliche Rechtsbehelfe sind demgegenüber solche, die lediglich der Überprüfung von Einzelheiten dienen, z.B. die Wiederaufnahmeklage und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die vom Bundessozialgericht (BSG) und vom Bundesgerichtshof (BGH) ehemals zugelassene außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzwidrigkeit³⁵, deren Statthaftigkeit allerdings umstritten von Anfang an umstritten war.³⁶

32 Vgl. Kap. I und II.

33 Guckelberger, NVwZ 2005, S. 11, 12; zur Subsidiarität der Anhörungsrüge auch Zöller / Vollkommer, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 321a Rdnr. 4.

34 Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl. 2005, § 66 Rdnr. 2 m.w.N.

35 Sh. vorstehend unter III.2.

36 BGH, NJW 2003, 3137; BGHZ 150, 133, und BVerwG, NJW 2002, 2657; BFH, NJW 2003, 1344; OLG Celle, NJW 2002, 3715; Greger, NJW 2002, 3049 ff.; vgl. zur außerordentlichen Beschwerde im Übrigen vorstehend unter III.1.

Nicht alle Rechtsbehelfe sind demnach Rechtsmittel. Rechtsbehelfe sind nur dann Rechtsmittel, wenn sie die Streitsache in eine höhere Instanz bringen (Devolutiveffekt) und die Rechtskraft des Urteils hinausschieben (Suspensiveffekt).

Mit „Rechtsbehelfen“ i.S.d. § 178a Abs. 1 SGG sind nur ordentliche Rechtsbehelfe gemeint (vgl. § 66 Abs. 1 SGG). Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann der Beteiligte nicht darauf verwiesen werden, zunächst eine Gegenvorstellung zu erheben. Dieser von Anfang an rechtlich umstrittene außerordentliche Rechtsbehelf wird ja - zumindest grundsätzlich - durch die nunmehr gesetzlich normierte Anhörungsrüge ersetzt, obwohl es nach den vorstehenden Ausführungen vereinzelt auch noch Anwendungsbereiche der Gegenvorstellung geben wird.

Die Anhörungsrüge muss sich gem. § 178a Abs. 1 S. 1 SGG gegen eine gerichtliche Entscheidung richten. Gerichtliche Entscheidung ist dabei im Regelfall ein Endurteil oder ein Beschluss. Jene Entscheidungen müssen die Instanz entweder im Hauptsacheverfahren oder in einen Beschwerderechtszug abschließen, zumal ohnehin erst zum Zeitpunkt der Endentscheidung feststellbar ist, ob der Beteiligte, dessen Anspruch auf rechtliches Gehör angeblich verletzt wurde, durch die Entscheidung beschwert ist und ob die Gehörsverletzung entscheidungserheblich war. Offenbar deshalb bestimmt § 178a Abs. 1 S. 2 SGG abschließend und klarstellend, dass die Rüge nicht statthaft ist gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung.

Die Rüge ist schließlich nur dann statthaft, wenn der (als Kläger, Beklagter oder Beigeladener) Beteiligte „durch die gerichtliche Entscheidung“ beschwert ist. Allein ein (objektiver) Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs reicht nicht aus.

Zusammenfassend ist somit im Hinblick auf die Statthaftigkeit der Rüge festzuhalten, dass sie sich sowohl gegen Urteile auch gegen Beschlüsse richten kann, vorausgesetzt dass die jeweilige Entscheidung entweder die Instanz im Hauptsacheverfahren oder aber im Beschwerdeverfahren abschließt. Auch Beschlüsse, die in Neben- oder einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergehen, kommen ebenso wie solche, durch die eine Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen oder verworfen werden, als Gegenstand bzw. Objekt der Anhörungsrüge in Betracht. Auf den Punkt gebracht heißt das:

Weil auch die Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsmittel ist, können Anhörungsrügen gegen Urteile der Sozialgerichte und Landessozialgerichte rechtmäßigerweise nicht eingelegt werden. Anhörungsrügen sind hingegen statthaft, wenn sie sich gegen unanfechtbare und verfahrensabschließende

Beschlüsse irgend eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit oder gegen ein Urteil des BSG richten.

3.2 „Rüge“

Die Gehörsverletzung muss gerügt werden, wobei die Grundsätze für die Auslegung prozessualer Willenserklärungen gelten, d.h., es ist durch Auslegung zu ermitteln, welches Ziel ein Beteiligter verfolgt, der seine Begehr nur indifferent artikuliert.³⁷ Dabei ist eine falsche Bezeichnung unschädlich. Eine Umdeutung ist zulässig, es sei denn, die Beteiligten sind rechtskundig vertreten oder eine Behörde handelt. Im Übrigen genügt der erkennbare Wille des Beteiligten, wenn er sich gegen ein unanfechtbares Urteil bzw. einen unanfechtbaren Beschluss wendet und dabei zum Ausdruck bringt, dass er sich hierdurch beschwert fühlt und diesen einer erneuten Überprüfung zugänglich machen will.

Ob das Gericht tatsächlich den Anspruch eines Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör verletzt hat, ist im Rahmen der Begründetheitsprüfung zu klären.

3.3 Fristen

Die Anhörungsrüge ist gem. § 178a Abs. 2 S. 1 SGG innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben. Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Die Frist berechnet sich nach § 64 SGG.

Problematisch erscheint dabei, auf wessen Kenntnis abzustellen ist wenn es sich bei dem betroffenen Beteiligten um eine Behörde oder ein Unternehmen handelt. Hier kann es in Anbetracht der knappen Frist von nur zwei Wochen von erheblicher Bedeutung sein, ob es für den Beginn der Frist auf die Kenntnis (nicht die intellektuell-inhaltliche Erkenntnis) irgendeines Mitarbeiters (z.B. in der Poststelle) oder auf die des zuständigen Sachbearbeiters oder gar auf die des vertretungsberechtigten Organs ankommt. Zur Lösung dieser Problematik kann möglicherweise auf die von Rechtsprechung und Lehre zu § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden.³⁸ Danach gilt heute als gesichert, dass „Kenntnis“ begrifflich von „Kennenmüssen“ zu un-

37 BSG, Beschl. v. 16.04.2002, B 9 VG 1/01 R; VGH Mannheim, NJW 2003, S. 80 ff.

38 Vgl. dazu Köhler, Die Ausschlussfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X bei Rechtsanwendungsfehlern nach vollständig und richtig ermitteltem Sachverhalt, SdL 1992, S. 95 ff. sowie Köhler, „Erkenntnis der Rechtswidrigkeit“ als fristauslösendes Tatbestandsmerkmal i.S.d. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X?, BG 1993, S. 116 ff., jeweils m.w.N.

terscheiden ist.³⁹ Fraglich ist aber auch, ob „Kenntnis“ erst nach eingehender Prüfung der (schriftlichen) Entscheidungsgründe zu bejahen ist oder bereits nach Zugang derselben. Wird nur auf die tatsächliche Kenntnis abgestellt, privilegiert das denjenigen, der die Akten nur oberflächlich liest, denn bei ihm wird die Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs möglicherweise erst sehr spät einsetzen, was zur Folge hätte, dass die Frist des § 178a Abs. 2 S. 1 SGG erst mit Verzögerung zu laufen beginnt. Andererseits erscheint es fraglich ob für den o.g. Fristbeginn auf eine etwaige aktenkundige Offensichtlichkeit der die Rüge rechtfertigenden Tatsachen abgestellt werden kann, zumal vermeintliche Verstöße gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör aktenkundig sein können, aber nicht müssen.

In Anbetracht dieser Situation stellt die Zustellung (Bekanntgabe) der in vollständiger Form abgefassten Gerichtsentscheidung den frühesten Zeitpunkt des Beginns der Rügefrist dar, während mit dem Ende der Jahresfrist des § 178a Abs. 2 S. 2 SGG die insoweit gegebene außerordentliche Rechtsschutzmöglichkeit endet.

Letztlich wird man wohl davon auszugehen haben, dass einem Beteiligten die vermeintliche Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nur dann bekannt ist, wenn er ohne weiteres den Schluss auf einen Sachverhalt ziehen kann, der eine Gehörsverletzung aufdrängt.

Lässt sich auch insoweit kein verwertbares Ermittlungsergebnis gewinnen, so kann zur Lösung des Problems nur § 178a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGG herangezogen werden, wonach die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Kenntnis nicht schon mit dem Zugang der Entscheidungsgründe erlangt wurde, beim Rügeföhrer liegt.⁴⁰

Ein Kennenmüssen reicht hingegen dann als fristauslösendes Tatbestandsmerkmal aus, wenn ein Beteiligter sich die tatsächliche Kenntnis schuldhaft nicht verschafft hat.⁴¹

Der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist nach § 178a Abs. 2 S. 1, 2. HS SGG glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung beurteilt sich nach den Grundsätzen des § 294 ZPO. An die Glaubhaftmachung sind keine strengen Anforderungen zu stellen.⁴²

Gelingt dem Beteiligten die Glaubhaftmachung nicht, ist die Anhörungsrüge als unzulässig zu verwerfen (vgl. § 178a Abs. 4 S. 1 SGG). Ermittlungen von Amts wegen zur Frage, wann der Beteiligte Kenntnis erlangt hat, kommen so-

39 Köhler, BG 1993, S. 116, 123.

40 Rensen, MDR 2005, S. 181, 183.

41 Vgl. insoweit zur Wiederaufnahmeklage BGH, NJW 1993, 159f.

42 BVerfGE 26, 320 ff.; 41, 344 ff.

mit grundsätzlich nicht in Betracht, es sei denn, der Beteiligte trägt schlüssig vor, infolge von ihm nicht zu vertretener Umstände an einer Glaubhaftmachung gehindert gewesen zu sein. In diesem Fall kann erwogen werden, den Sachverhalt insoweit von Amts wegen aufzuklären.

Neben der 2-Wochen-Frist des § 178a Abs. 2 S. 1 SGG ist im Falle der Anhörungsrüge auch die Jahresfrist des § 178a Abs. 2 S. 2 SGG zu beachten, wonach die Anhörungsrüge nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung nicht mehr erhoben werden kann. Dabei handelt es sich erkennbar um eine gesetzliche Ausschlussfrist, die Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herstellen soll und die ebenfalls nach § 64 berechnet wird. Wegen der Rechtsqualität einer Ausschlussfrist kommt im Falle ihrer Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht.⁴³

Formlos mitgeteilte Entscheidungen des Gerichts gelten nach § 178a Abs. 2 S. 3 SGG mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Regelung ist vergleichbar mit § 37 Abs. 2 SGB X, d.h. es kann zum Zwecke der Erläuterung auf die insoweit einschlägigen Kommentierungen verwiesen werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass eine Anbindung des Fristbeginns an ein subjektives Moment („Kenntnis“ der unterlegenen Partei) zwar einerseits grundsätzlich als problematisch erscheint, weil vor allem im Interesse der obliegenden Partei, aber auch des Gerichts, möglichst schnell eine Klärung der Rechts- und Bestandskraft der angefochtenen Entscheidung herbeigeführt werden sollte; andererseits ist die Verknüpfung eines Fristenlaufs mit einem subjektiven Moment nicht ungewöhnlich, wie etwa die Regelungen der §§ 586 Abs. 2 S. 1 ZPO oder 45 Abs. 4 S. 2 SGB X zeigen. Den Gesichtspunkten von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden wird jedenfalls durch die Ausschlussfrist des § 178a Abs. 2 S. 1 SGG Rechnung getragen.

3.4 Form

Die Anhörungsrüge ist nach § 178a Abs. 2 S. 4 SGG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird.

Soweit sich die Rüge gegen eine Entscheidung des BSG richtet, besteht Anwaltszwang („§ 166 bleibt unberührt“).

Die Rüge ist schließlich unzulässig, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen des § 178a Abs. 2 Satz 6 nicht genügt, wonach die angegriffene Entscheidung bezeichnet werden „muss“. Dieses Formerfordernis wirkt befremdend, zumal für die Klage als auch für die Berufung lediglich verlangt wird, dass der an-

43 Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl. 2005, § 178a Rdnr. 7.

gefochtene Verwaltungsakt bzw. das angefochtene Urteil bezeichnet werden „soll“ (§ 92, 151 Abs. 1 SGG). Unterbleibt dies, sind damit keinerlei Sanktionen verbunden. Lediglich für die Revisionseinlegung ist vorgegeben, dass das angefochtene Urteil angegeben werden muss (§ 164 Abs. 1 Satz 2). Die Formulierung „muss“ in § 178a Abs. 2 lässt allerdings keinerlei Interpretationen zu. Die Vorschrift ist eindeutig und damit nicht auslegungsfähig.

3.5 Gehör der anderen Beteiligten

Nach § 178a Abs. 3 SGG ist den übrigen Beteiligten, „soweit erforderlich“, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bislang ist völlig ungeklärt, was der Gesetzgeber mit der einschränkenden Formulierung „soweit erforderlich“ gemeint hat. Auch die Gesetzesbegründung äußert sich hierzu nicht. Es wird daher davon auszugehen sein, dass es jedenfalls dann „erforderlich“ ist, den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn diese durch eine gerichtliche Entscheidung zugunsten des Rügeführers beschwert werden können.⁴⁴ Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn Ausnahmetatbestände vorliegen, die denen des § 24 Abs. 2 SGB X vergleichbar sind.

3.6 Die Entscheidung des Gerichts

Die nicht statthafte oder unter Form- oder Fristverletzung erhobene Rüge ist nach § 178a Abs. 4 S. 1 SGG vom iudex a quo⁴⁵ als unzulässig zu verwerfen. Erweist sich die Anhörungsrüge indes als zulässig, so ist ihre Begründetheit zu prüfen. Die Rüge ist begründet, wenn das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör tatsächlich in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Ist die Rüge nicht begründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht jeweils durch unanfechtbaren Beschluss, der kurz begründet werden soll. Ist die Rüge hingegen begründet, hilft ihr das Gericht gem. § 178a Abs. 5 S. 1 SGG ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Aus dieser Regelung des § 178a Abs. 5 S. 2 u. 3 SGG kann gefolgert werden, dass im Fortsetzungsverfahren nur noch über den Streitgegenstand verhandelt wird,

44 Vgl. Guckelberger, NVwZ 2005, S. 11, 15.

45 Vgl. dazu unter I. a.E.

der von der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör betroffen ist.⁴⁶ Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 ZPO entsprechend anzuwenden, d.h. soweit die Entscheidung, die auf Grund der Anhörungsrüge zu erlassen ist, mit der in dem vorherigen Urteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, dass diese Entscheidung aufrechtzuerhalten sei. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das bisherige Urteil in dem neuen Urteil aufgehoben.

3.7 Vollzugshemmung

Die Anhörungsrüge lässt die Rechtskraft der angegriffenen Entscheidung unberührt, so dass daraus vollstreckt werden kann. Durch die Bezugnahme auf § 175 S. 3 SGG in § 178a Abs. 6 SGG wird geregelt, dass das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, den Vollzug der mit der Rüge angefochtenen Entscheidung einstweilen aussetzen kann, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten ist.

IV. Fazit

Mit der Einfügung des § 178a in das SGG und der damit einhergehenden Regelung der Anhörungsrüge im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit wurde der Plenarbeschluss des BVerfG vom 30.04.2003 umgesetzt. Die ordnungsgemäße Durchführung des Anhörungsrügeverfahrens wird künftig zur Rechtswegerschöpfung gem. § 90 Abs. 2 BVerfGG gehören.

PositivzuwürdigenistderUmstand,dassderGesetzgeberbeiderUmsetzungder o.g. verfassungsgerichtlichen Vorgabe offenbar das Gebot der Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelklarheit deutlich vor Augen hatte. Die gegenüber anderen Rechtsbehelfen eindeutig subsidiäre Anhörungsrüge wird nicht etwa nur in der ZPO geregelt und sodann durch entsprechende Verweisungsnormen („... gilt entsprechend“) in die übrigen Verfahrensordnungen eingefügt, sondern dort jeweils eigenständig geregelt.

Es wird einige Jahre dauern, bis man wird beurteilen können, ob die gesetzgeberische Beschränkung der Anhörungsrüge auf Fälle der Verletzungen des rechtlichen Gehörs unter Ausklammerung anderer Verfahrensgrundrechte sinnvoll war. Festzuhalten ist allemal, dass sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung der vorstehend zitierten BVerfG-Entscheidung minimalistisch verhalten hat, indem er die vom BVerfG nicht entschiedene, im Schrifttum aber überwiegend bejahte Frage, ob eine vergleichbare Abhilfemöglichkeit auch

46 So auch Knauer/Wolf, NJW 2004, 2863 bezüglich der inhaltsgleichen Regelung des § 321a Abs. 5 ZPO.

bei Verletzung anderer Verfahrensgrundrechte gegeben sein muss, durch Nichtregelung weiterhin offen und damit unbeantwortet gelassen hat.

In jedem Fall bleibt abzuwarten, in welchem Ausmaß künftig von dem neuen Rechtsbehelf des § 178a SGG Gebrauch gemacht werden wird.

Verfasser :

Karl Friedrich Köhler
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung -
Weißensteinstraße 72
34131 Kassel-Wilhelmshöhe

DOKUMENTATION

Wolfgang Hofmann

Elektrounfälle in der Land- und Forstwirtschaft - Tendenzen

1 Einführung

Die Anzahl der gemeldeten, nicht tödlichen Elektrounfälle in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau ist ansteigend (s. Tabelle 1), während die Anzahl der tödlich verlaufenen Elektrounfälle seit Mitte der 80er Jahre relativ gering ist und die Zahl von der Tendenz her abnimmt. Zum Vergleich ist in Tabelle 1 auch die Entwicklung der tödlichen Elektrounfälle für Deutschland insgesamt angegeben.

**Tabelle 1: -
Elektrounfälle in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau 1969
- 2003**

Jahr	Tödliche Unfälle BRD	Tödliche Unfälle LUV	in der elektrischen Anlage	davon - soweit Angaben vorliegen -		
				mit Freileitungen insgesamt	mit Freileitungen und Leitern	mit Freileitungen und Leitern
1969	256	21	17	4	-	
1975	221	9	8	1	-	
1980	166	14	12	2	1	
1981	150	6	4	2	1	
1982	137	12	7	5	4	
1983	161	8	6	2	1	
1984	127	3	-	3	2	
1985	109	2	-	2	2	
1986	118	7	6	1	1	
1987	88	2	2	-	-	
1988	99	3	1	2	2	
1989	121	-	-	-	-	
1990	148	5	1	4	2	37
1991	108	4	2	2	-	86
1992	152	2	-	2	-	86
1993	113	4	1	1	-	81
1994	110	4	1	2	2	71
1995	94	4	3	1	-	95
1996	101	4	4	-	-	71
1997	92	4	2	2	-	89
1998	88	7	6	1	-	89
1999	86	7	2	5	3	99
2000	100	1	-	1	-	102
2001	66	1	-	1	-	113
2002	65	3	1	1	1	132
2003	67	1	1	-	-	101

* ab 1990

Während tödliche Unfälle bezüglich Unfallhergang und -ursache sorgfältig untersucht werden, konnte die folgende Auswertung nur anhand der Unfallanzeigen bzw. Durchgangsarzt-Berichte erfolgen. Die Angaben sind daher ungenau, z. B. fehlen Informationen über den Zustand der Installationen und die vorhandenen Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch elektrischen Schlag. Die verwertbaren Daten sind in Tabelle 2 aufgeführt; der Vollständigkeit halber wurden auch vier Unfälle mit Elektrozäunen angegeben.

Eine Auswertung der Unfälle, bezogen auf die einzelnen Berufsgenossenschaften oder Bundesländer, wurde nicht vorgenommen, da die Unterschiede in den Betriebsstrukturen und die damit zu erwartenden „Expositionszeiten“ im Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln keine zuverlässigen Schlussfolgerungen gestatten.

2 Freileitungen und Erdleitungen

Auffällig ist die Anzahl der Unfälle mit elektrischen Frei- und Erdleitungen. Die Betroffenen sind meist Versicherte der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (GBG).

Bis zur Liberalisierung des Energiemarktes ereigneten sich wenige Unfälle durch Annäherung an Freileitungen überwiegend im Obstbau und bei der Obsternte mit Aluminiumleitern, einzelne Unfälle auch z. B. beim Ausschwenken von Mobilkränen oder beim Entladen von Sattelaufliegern auf landwirtschaftlichen Flächen.

Seit der Liberalisierung des Energiemarktes ist die Anzahl dieser Unfälle offensichtlich ansteigend. Arbeiten, wie das Pflegen und Freischneiden von Freileitungstrassen, werden nicht mehr von den Netzbetreibern selbst durchgeführt, sondern vergeben. Die Auftragnehmer sind Garten- und Landschaftspflegebetriebe, die von den Netzbetreibern im Rahmen des Arbeitsvertrages auch die Verantwortung für die sichere Durchführung der Arbeiten übertragen bekommen. Bei diesen Unternehmen fehlt dann häufig eine gründliche Unterweisung der Mitarbeiter über ihre Pflichten nach den einschlägigen Vorschriften VSG 1.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DIN VDE 0105 Teil 15 „Betrieb von Starkstromanlagen - Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebsstätten“ zur sicheren Planung, Koordinierung und Durchführung von Arbeiten.

6 von 14 Unfällen mit Freileitungen ereigneten sich beim Ausschneiden und Pflegen von Freileitungstrassen unter der Verwendung von Hubsteigern und Teleskopsägen oder -scheren als Folge der falschen Einschätzung der Abstände zu den Freileitungen oder der Fallrichtung und -weite von Bäumen oder Ästen. Auch Missverständnisse bei Absprachen hatten schon tödliche

Unfälle zur Folge: Beginn der Arbeiten vor der Bestätigung der Freischaltung der Freileitung durch den Arbeitsverantwortlichen!

Fast immer sind Freileitungen im Mittelspannungsbereich (5 - 60 kV) betroffen.

Die Berufsgenossenschaften haben auf diese Entwicklung reagiert. Eine berufsgenossenschaftliche Informationsschrift „Ausästarbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen (BGI 887)“, die für Auftraggeber und Auftragnehmer Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung und Übertragung der Verantwortung gibt, wurde unter Federführung der Berufsgenossenschaft Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) und unter Mitwirkung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der GBG erarbeitet und steht vor der Inkraftsetzung.

Die Unfälle mit Erdleitungen ereignen sich in der Regel bei der Verlegung von Platten, Verbundpflaster o. ä. auf Bürgersteigen, beim Einschlagen von sogenannten Schnurnägeln und bei Bagger- oder Grabarbeiten. Die Ursachen der Unfälle liegen auch hier immer wieder im organisatorischen Bereich, da vor dem Beginn der Arbeiten keine ausreichende Information über die Verlegung der Kabel eingeholt wurden.

Unfälle mit Freileitungen und Erdleitungen haben häufig schwerwiegende Verletzungen zur Folge, z. B. Verbrennungen, mit längerer Arbeitsunfähigkeit (AU).

3 Kleinspannung

Die Unfälle mit Kleinspannung (< 50 V) ereigneten sich in allen Fällen durch das Erzeugen von Kurzschlüssen in Einbauräumen von Starterbatterien, z. B. von Ackerschleppern, beim Hantieren mit Armbanduhren mit Metallarmbändern oder mit Werkzeugen beim Ein- und Ausbau von Starterbatterien, wohl immer unter Missachtung der Grundregel, dass beim Ausbau die Masseverbindung zuerst gelöst und beim Wiedereinbau die Masseverbindung zuletzt angeschlossen werden muss. Die Unfallfolgen sind Verbrennungen. In 3 von 6 Fällen wurde eine AU von mehr als 3 Tagen gemeldet.

4 Zündstromkreise

Bei den Hochspannungsunfällen mit Zündstromkreisen von Freischneidern handelte es sich um einen Konstruktionsfehler an einem bestimmten Erzeugnis. Hier wurde vom Hersteller eine Nachrüstaktion durchgeführt.

5 Elektrozäune

Das Unfallgeschehen mit Elektrozäunen durch unmittelbare elektrische Einwirkung - Elektrozaunimpulse - hat ebenfalls steigende Tendenz, bedingt durch

die zunehmende Verwendung leistungsstärkerer Geräte. Eine 1990 durchgeführte Untersuchung von 90 Unfällen mit Elektrozäunen zeigte, dass als Unfallursache ausschließlich mechanische Verletzungen, zumeist durch den Zaundraht beim Auf- und Abbau der Elektrozaunanlagen, genannt wurden, weil die damals eingesetzten Elektrozaungeräte nur etwa 1/10 der heutigen Leistungswerte aufwiesen. Die in den derzeit gültigen internationalen Normen festgelegte Begrenzung der Impulsenergie für in Europa eingesetzte Geräte auf 5 Joule bei einem Zaunwiderstand von 500 Ohm ist im Gegensatz zu den elektrophysiologischen Erkenntnissen zu Einwirkungen von Wechsel- oder Gleichströmen medizinisch nicht abgesichert. Von deutscher Seite wird im Rahmen der Normungsarbeit seit Jahren versucht, diese Begrenzung auch für alle Zaunwiderstandswerte unter 500 Ohm festzuschreiben. Dieser Vorschlag stößt jedoch auf erhebliche Widerstände des weltweit tätigen Marktführers aus Neuseeland.

Die von den vier gemeldeten Unfällen betroffenen Personen konnten nach ärztlicher Untersuchung die Arbeit wieder aufnehmen, bleibende Schädigungen, z. B. Herzrhythmusstörungen, wurden nicht festgestellt.

6 Verbraucheranlage

Etwa zwei Drittel der Unfälle ereigneten sich in der Verbraucheranlage 230/400 V und davon wieder etwa zwei Drittel durch das Berühren fehlerhaft unter Spannung stehender Teile, wobei der Fehler häufig durch Isolationsschäden an Leitungen oder beschädigte Gehäuse von Steckvorrichtungen oder Schaltgeräten, z. B. Druckschalter von Kompressoren oder Schutzleiterunterbrechungen, bedingt war. Es sind hier fast immer bewegliche elektrische Betriebsmittel betroffen, meist Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen, aber auch elektrische Betriebsmittel, die gegen mechanische Beschädigungen ungeschützt angeordnet sind, z.B. auf Wänden montierte Steckvorrichtungen an Fahr- oder Arbeitswegen, aber auch exponiert angeordnete Schalter an Maschinen (Beschädigungen beim Transport).

17 Unfälle ereigneten sich durch nach VSG 1.4 § 3 unzulässiges Arbeiten unter Spannung, z.B. beim Lampenwechsel an nicht ausgeschalteten Leuchten, bei Reparaturarbeiten an geöffneten Kupplungen von Verlängerungsleitungen, deren Stecker nicht vom Netz getrennt wurden und beim Abschneiden von lange nicht benutzten ortsfesten Leitungen, ohne zu prüfen, ob diese vorher freigeschaltet waren (in den letzten 25 Jahren ereigneten sich drei tödliche Unfälle dieser Art, wobei in zwei Fällen der Elektromeister selbst die nicht isolierte Zange in der Hand hatte!).

Das sehr häufig vorkommende Beschädigen oder Durchschneiden von Leitungen mit Rasenmähern, Heckenscheren oder Kettensägen bewirkt meist das Abschalten des vorgeschalteten Überstromschutzorgans oder auch des

Fehlerstromschutzschalters; tritt dies nicht ein, steht das steckdosenseitige Ende der Leitung weiter unter Spannung - erst das gedankenlose Aufnehmen der Leitung kann dann zur Körperdurchströmung führen. Die o. g. Gartengeräte oder Elektrowerkzeuge müssen schutzisoliert sein; eine direkte elektrische Gefährdung durch die Geräte kann ausgeschlossen werden.

Einige Unfälle ereigneten sich auch dadurch, dass Verteilungen mit unzureichenden oder schadhafte Verdeckungen der spannungsführenden Teile als Versteck zur Aufbewahrung von Schlüsselbündeln o. ä. genutzt wurden.

Ein Unfall ereignete sich beim Umklemmen der Leitungsanschlüsse zum Drehrichtungswechsel an einer Maschine. Im Rahmen der Herstellerberatung durch die Berufsgenossenschaften und bei Maschinenprüfungen wird schon seit Anfang der 80er Jahre mit gutem Erfolg auf die Verwendung von Phasenwendern bei Drehstromsteckern an Maschinen hingewirkt.

Nichttödliche Elektrounfälle bleiben, abgesehen von Sekundärverletzungen, z. B. durch Stolpern oder Fallen, in der Regel außer der ärztlichen Untersuchung, die die Unfallmeldung zur Folge hat, ohne weitere Folgen. Allerdings wurde bei 34 von 80 Unfällen in der Verbraucheranlage eine AU von mehr als drei Tagen gemeldet, meist bedingt durch stationäre Beobachtung des Verletzten. Dieser glimpfliche Ausgang der Unfälle mag auch dadurch bedingt sein, dass seit 1980 intensiv durch Unfallverhütungsvorschriften und elektrotechnische Errichtungsnormen die Einführung der Schutzmaßnahme Fehlerstromschutzschaltung mit einem maximalen Nennfehlerstrom von 0,03 A in Steckdosenstromkreisen in den bei den LBGen und der GBG versicherten Unternehmen erfolgt ist und zusätzlich durch intensive Beratungstätigkeit der Technischen Aufsichtsdienste und des Elektrohandwerks erfolgreich versucht wird, die Unternehmen vom Nutzen einer Nachrüstung zu überzeugen.

Aus den Untersuchungen der tödlichen Unfälle ist bekannt, dass bei keinem dieser Unfälle ein Fehlerstromschutzschalter mit einem max. Nennfehlerstrom von 0,03 A oder auch mit 0,3 A, wie er seit Jahren von den Sachversicherern für die Gesamtanlage gefordert wird, vorhanden war. Leider fehlen für diese Untersuchung der nichttödlichen Elektrounfälle meist solche Angaben. Fünf Unfallanzeigen ist der Hinweis zu entnehmen, dass ein Fehlerstromschutzschalter mit einem max. Nennfehlerstrom von 0,03 A im betroffenen Stromkreis nicht vorhanden war. In 13 Fällen wird das Abschalten des Fehlerstromschutzschalters angegeben, davon in 5 Fällen mit der Folge einer AU von mehr als drei Tagen. Dabei ist zu bedenken, dass auch der Fehlerstromschutzschalter mit einem max. Nennfehlerstrom von 0,03 A den Körperstrom nicht begrenzen kann, sondern durch schnelles Abschalten die Einwirkungsdauer (max. 0,04 s) in einem Rahmen hält, der nach elektrophysiologischen Erkenntnissen keine Dauerschäden erwarten lässt. Häufig wird in den Unfallberichten angegeben,

dass auf Grund des Unfalls ein Fehlerstromschutzschalter mit einem max. Nennfehlerstrom von 0,03 A nachgerüstet wurde.

7 Stellung der Verletzten im Betrieb

**Tabelle 2 -
Elektro-Unfälle in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau - 2002
- Verletzte**

Ursachen, Gegenstände, Folgen	Anzahl	AU > 3 Tage
Ausgewertete Unfälle insgesamt	132	62
Freileitungen > 1 kV	14	11
davon mit Leitern	3	2
davon mit Bäumen beim Fällen, Ausästen, mit Hebezeugen	11	9
Erdkabel, mit Schnurnägeln, bei Baggerarbeiten	23	3
Kleinspannung 12 V, Batterien, Verbrennungen	6	3
Zündstromkreise von Freischneidern, Hochspannung	4	2
Elektrozaun	4	-
Blitzschlag, indirekt	1	1
In der elektrischen Anlage 230/400 V, davon	80	34
mit defekten Leitungen, Steckvorrichtungen, Geräten	49	18
durch unsachgemäßes Basteln unter Spannung, Lampenwechsel, Reparatur an Steckvorrichtungen, Abschneiden von spannungsführenden Leitungen	17	8
nach dem Durchschneiden/-trennen von Leitungen mit Rasenmähern, Heckenscheren	5	3
durch Berühren nicht abgedeckter spannungsführender Teile, z. B. in Verteilungen	6	1
zur Drehrichtungsänderung von Maschinen, Phasenwechsel	1	1
Installationsfehler	1	-
Verletzter ist Elektrofachkraft	1	-

**Tabelle 3
- Elektrounfälle in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau – 2002
- Stellung der Verletzten im Betrieb**

Unfallgegenstand	Betriebs- unternehmer	mithelfende Familien- angehörige	Arbeit- nehmer
Freileitungen, Erdleitungen	5	1	31
elektrische Anlage	25	15	40
Sonstiges	5	3	7

Tabelle 3 enthält eine Auswertung der betrieblichen Zuordnung der Verletzten zu den Unfallgegenständen Frei- und Erdleitungen, elektrische Anlage und sonstigen in Tabelle 2 genannten Unfallgegenständen.

Zu ergänzen ist:

- Bei Frei- und Erdleitungen waren die betroffenen Betriebsunternehmer und der mithelfende Familienangehörige Landwirte, die Arbeitnehmer waren überwiegend bei der GBG und sonst bei der damaligen LBG Mittel- und Ostdeutschland (MOD) versichert.
- Bei Unfällen mit der elektrischen Anlage ist die Konstellation ähnlich, hier sind jedoch auch einige Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Betrieben in den alten Bundesländern betroffen.

8 Schlussfolgerungen

Bei den Unfällen mit Frei- oder Erdleitungen ist immer Fehlverhalten der Verletzten oder ihrer Mitarbeiter ursächlich, wie mangelhafte Kenntnis der Gefährdung, falsche Einschätzung von Abständen, fehlende Informationen zum Vorhandensein von Erdleitungen. Diese Unfälle sind durch technische Maßnahmen kaum vermeidbar. Die Hersteller von Hubsteigern sind zwar seit einigen Jahren zusammen mit der BG Elektrotechnik und Feinmechanik mit der Entwicklung von Scannersystemen befasst, die Freileitungen erkennen und den Abstand messen können; es sind aber noch einige Hürden zu nehmen, z.B. der sichere Einsatz unter ungünstigen Witterungsbedingungen. Auch werden die Kosten nicht jedem Unternehmer den Einsatz dieser Technik ermöglichen. Hier werden also weiterhin Unterweisung und Information die wesentlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen bleiben!

Dies gilt sinngemäß auch zur Vermeidung von Unfällen mit Kleinspannung und Elektrozäunen.

Alle nichttödlich verlaufenen Unfälle beim Berühren von Spannungen über 50 V in Verbindung mit der Verbraucheranlage hätten einen tödlichen Ausgang haben können,

- wenn der betroffene Stromkreis nicht mit einem Fehlerstromschutzschalter mit einem max. Nennfehlerstrom von 0,03 A ausgerüstet gewesen wäre, weil dieser die Durchströmungsdauer auf einen ungefährlichen Zeitraum reduziert oder
- wenn der durch den Körper fließende Strom durch isolierende Faktoren, wie Kleidung und Standortisolierung, auf ein ungefährliches Maß begrenzt wurde.

Leider gibt es nur Vermutungen darüber, wie hoch die Zahl der direkten Kontakte mit spannungsführenden Teilen gegenüber den gemeldeten Unfällen

ist. Der von Elektrofachleuten vermutete Faktor 100 oder mehr ist nicht nachweisbar! Die Auswertung der Unfälle mit der Verbraucheranlage lässt den Schluss zu, dass relativ häufig, insbesondere bei Unfällen mit Arbeitnehmern, vorsorglich der Arzt aufgesucht wurde. Auch dies mag zu dem Anstieg der Unfallzahlen beigetragen haben.

Die LBGen und die GBG setzen seit einem Vierteljahrhundert auf die noch immer wirksamste technische Lösung gegen elektrische Unfälle, die Fehlerstromschutzschaltung mit einem maximalen Nennfehlerstrom von 0,03 A, möglichst in allen Endstromkreisen.

Darüber hinaus gibt es gesicherte Erkenntnisse der Feuerversicherer, dass durch Isolationsfehler infolge von Erd- oder Körperschlüssen gezündete Brände schon durch Fehlerstromschutzschalter mit einem maximalen Nennfehlerstrom von 0,3 A sicher vermieden werden können.

Ein weiteres Instrument der Prävention sind regelmäßige Prüfungen der elektrischen Betriebsanlagen (§ 5 VSG 1,4), in der Landwirtschaft sogar bis 1985 gesetzlich verordnet. Die mangelhafte Flächendeckung und die großen Zeitintervalle (ca. 7 Jahre) veranlassten die LBGen, bereits in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts auf die Einführung technischer Schutzmaßnahmen hinzuwirken. Es ist auch zu bedenken, dass eine Prüfung immer nur eine stichprobenartige Augenblicksaufnahme sein kann.

Die in Bayern durch die Elektro-Beratung-Bayern (EBB) aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit den Bayerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bayerischen Versicherungskammer durchgeführten Prüfungen sind sicher von hohem Nutzen für die Prävention, insbesondere für den Brandschutz; signifikante Unterschiede zum Unfallgeschehen in den anderen Bundesländern sind bei dieser Untersuchung nicht erkennbar.

Die LBGen und die GBG haben in Anlehnung an die gewerblichen BGen und die Unfallkassen Fristen für regelmäßige Prüfungen festgelegt, deren Einhaltung im Rahmen der Betriebsbesichtigungen verfolgt wird, aber auch hier sind signifikante Unterschiede zum Unfallgeschehen in den anderen Bundesländern nicht erkennbar.

Zu den von den Feuerversicherern geforderten regelmäßigen Prüfungen sind statistische Erfassungen nicht bekannt.

Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Gartenbau-Berufsgenossenschaft bleibt der Auftrag, im Rahmen der Beratung der Unternehmer weiterhin Aufklärung zu betreiben und

- auf die Gefährdungen durch den elektrischen Strom und den sicheren Betrieb der Anlagen hinzuweisen

- auf die regelmäßigen Prüfungen durch Elektrofachkräfte und die Zusammenarbeit mit dem Elektrohandwerk bei der Instandsetzung, Erweiterung und Änderung der elektrischen Anlagen hinzuwirken
- auf die Nachrüstung der elektrischen Betriebsanlagen mit hochwirksamen Schutzmaßnahmen, Fehlerstromschutzschaltung mit einem maximalen Nennfehlerstrom von 0,03 A, möglichst in allen Endstromkreisen – hinzuwirken.

Verfasser:

Wolfgang Hofmann

Hauptstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz

beim Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Weißensteinstraße 70 - 72

34131 Kassel

PERSÖNLICHES

**Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung:
Vorstände neugewählt**

Mit Beginn der zehnten Legislaturperiode der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung haben sich am 2. Dezember 2005 in Kassel auch die Selbstverwaltungsgremien bei den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung neu konstituiert. Aus den verschiedenen Gruppen wurden die Vorstände gewählt.

Gruppe der Arbeitgeber:

Leo Blum
Lothar Lampe
Peter Seidl

Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte:

Marianne Anselm
Hans-Jürgen Kleimann
Lothar Wagner

Gruppe der Arbeitnehmer:

Arnd Spahn
Martin Meinerling
Meinrad Schweikart

Vorstandsvorsitzender ist zunächst Leo Blum. Damit vertritt er sowohl die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften als auch die Alterskassen und die Krankenkassen.

**Bundesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen:
Bernd Wiethardt in den Ruhestand verabschiedet**



Ende des Jahres 2005 wurde Bernd Wiethardt, langjähriger Leiter des Dezernats Vertragsrecht beim Bundesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen (BLK), in den Ruhestand verabschiedet. Wiethardt war seit Mitte 1975 auf Ebene der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen tätig. Zu seinem Aufgabengebiet zählten seit Beginn seiner Tätigkeit die Verhandlungen mit den Leistungserbringern verschiedenster Bereiche. Darüber hinaus hat Wiethardt engagiert an der

Ergänzung und Kommentierung des Sozialgesetzbuches auf verschiedenen Ebenen mitgearbeitet. Die Zusammenarbeit war immer geprägt durch große Sachkenntnis, Kontinuität und kollegiale Hilfsbereitschaft.

Sein Steckenpferd war allerdings die zahngesundheitliche Prävention in Form der in Schulen und Kindergärten durchgeführten Gruppenprophylaxe. Hierfür übernahm der BLK 1989 die Federführung unter den Spitzenverbänden der Krankenkassen mit der Person von Bernd Wiethardt. Er stieg erfolgreich auch als Vertreter der Spitzenverbände in die Arbeit der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ) ein, deren alternierender Vorsitzender er seit 1994 bis zu seinem Ausscheiden war. Die DAJ hat sich die Erhaltung und Förderung der Zahn- und Mundgesundheit von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Rahmen der Gruppenprophylaxe zum Ziel gesetzt. Sein Engagement als überzeugter Verfechter der zahngesundheitlichen Prävention führte dazu, dass Deutschland heute weltweit zur Spitzengruppe bei der Zahngesundheit gehört.

Siegfried Hornung und Karl Groenen mit dem Ehrenzeichen LSV in Gold ausgezeichnet

Die Vorstände der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung haben in ihrer Sitzung am 2. August 2005 Karl Groenen und Siegfried Hornung aufgrund ihrer herausragenden Verdienste um die landwirtschaftliche Sozialversicherung das Ehrenzeichen LSV in Gold verliehen. In der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften am 7. Oktober 2005 in Fulda wurde die Ehrung von Siegfried Hornung in Form der Aushändigung des Ehrenzeichens vorgenommen.



Siegfried Hornung

Die Verbandsvorstände haben mit Siegfried Hornung die große Tatkraft eines Vertreters aus dem Südwesten Deutschlands gewürdigt, der seit dem Jahre 1980 den Vorständen der Badischen LSV-Träger und seit 2000 der LSV-Träger Baden-Württemberg angehört. Als langjähriger Bundestagsabgeordneter sowie Vorsitzender des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war Siegfried Hornung ein besonderer Kenner der diffizilen Belange des Berufsstandes und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Als streitbarer Kämpfer mit dem Sinn für das Machbare und seiner Konsensbeweglichkeit hat

er in der Agrarsozialpolitik viel bewirkt. Seit dem Jahre 1986 war er Mitglied in den Verbandsvorständen und damit zugleich Ehrenamt-Ältester auf Verbandsvorstandsebene. Im Kreis der Mitglieder der Verbandsvorstände wurde Siegfried Hornung als Integrationsfigur in den zurückliegenden Jahren geschätzt. Dafür sprach ihm der amtierende Vorsitzende des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Arnd Spahn seinen Dank und die Anerkennung aller aus. Im Kreis der Mitgliederversammlung wurden Siegfried Hornung die Urkunde und das Ehrenzeichen gemeinsam durch den Verbandsvorsitzenden und den alternierenden Vorsitzenden und Vorstandsvorsitzenden des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen Leo Blum ausgehändigt.

In der Feierstunde aus Anlass der Verabschiedung der sechs ausscheidenden Mitglieder der Vorstände der Bundesverbände der Träger der LSV am 1. Dezember 2005 erfolgte die Aushändigung des Ehrenzeichens LSV in Gold an Karl Groenen.

Als Präsident des Bezirksverbandes Unterfranken des Bayerischen Bauernverbandes, hatte sich Karl Groenen seit dem Jahre 1968 zielstrebig und mit Tatkraft agrarpolitisch engagiert. Neben zahlreichen politischen Ämtern - genannt sei hier seine Senatorentätigkeit im Bayerischen Senat - und vielen Ehrenämtern in berufsständischen Vereinigungen und Organisationen war für ihn der christlich-soziale Gedanke immer Leitlinie. In seiner heimatlichen Region stand er seit dem Jahre 1986 in besonderer Verantwortung für die LSV. Seit diesem Zeitpunkt war er auch auf Bundesebene aktiv tätig und stand seit dem Jahre 1999 in herausragender Position in den Verbandsvorständen für die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein.



Karl Groenen

Bereits im Frühjahr 1999 wurden die Beschlüsse zur Fusion der LSV-Träger Mittelfranken und Oberfranken, Oberbayern und Unterfranken beschlossen, von der Aufsicht Mitte 1999 genehmigt und zum 1. Januar 2001 wirksam. Diesen Prozess hatte Karl Groenen maßgeblich begleitet. In Anerkennung seiner Verdienste auf Bundesebene bleibt festzuhalten, dass er die Interessen seiner heimatlichen Region und insbesondere die bayerischen Anliegen nie aus dem Focus verloren hatte. Das zeichnete ihn besonders aus.

In der Feierstunde wurde Karl Groenen gemeinsam vom amtierenden Vorsitzenden des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Arnd Spahn und dem alternierenden Verbandsvorsitzenden und Vorstandsvorsitzenden des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen Leo Blum die Urkunde und das Ehrenzeichen ausgehändigt.

Ehrenzeichen LSV

Die Vorstände der Bundesverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger haben den nachstehend aufgeführten Persönlichkeiten der Selbstverwaltung das Ehrenzeichen LSV verliehen:

Ehrenzeichen in Gold

Karl Groenen

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Franken und Oberbayern
Bundesverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger

Ehrenzeichen in Silber

Johannes-Dietrich Arbogast

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Walter Biermann

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Lothar Blanke

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Gerhard Böckermann

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Georg Bokern

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Bernhard Brand

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Walter Büchele

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Jürgen Görg

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Siegfried Hensel

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Franz Huchler

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Robert Laible
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Erika Lenz
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Schleswig-Holstein und
Hamburg

Karl-Ludwig Oehm
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Alfons Oing
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

August Pfefferle
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Hans-Peter Reber
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Werner Schramm
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Schleswig-Holstein und
Hamburg

Franz-Josef Weinrich
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Ehrenzeichen in Bronze

Georg Auchter
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Manfred Baumann
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Joachim Behnken
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Marianne Beißwenger
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Richard Blanke
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Hans-Joachim Blattmann

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Christel Bogner

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Helmut Bruns

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Hartmut Czaika

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Brigitte Deeken

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Johann Dierks

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Inge Eberhart

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Wolfgang Eggert

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Heinrich Eilermann

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Hermann Ellinger

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Edelbert Faller

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Karl Fleck

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Edwin Gairing

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Gebhard Gern

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Christa Gers-Grapperhaus
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Helmut Haaß
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Werner Häcker
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Werner Harenberg
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Ilse-Marie Hasselmann
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Friedrich-Wilhelm Hering
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Josef Herzog
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Jürgen Hirschfeld
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Heiko Holthusen
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Max Uwe Horn
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Schleswig-Holstein und
Hamburg

Harald Hotel
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Heino Hots
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Gottlob Huß
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Armin Jansa
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Johann Karstens

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Schleswig-Holstein und
Hamburg

Dieter Kohlmann

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Degenhard Komp

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Heiko Koopmann

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Margrit Korthöber

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Bruno Kreuzer

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Jürgen Kunze

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Rainer Leuwer

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Ernst-Jürgen Lohmann

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Hermann Maier

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Ilse Merz

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Joost Meyerholz

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Siegfried Neumann

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Heinz Nicklas

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Friedrich Paulus
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Elke Pawlak
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Dr. Jutta Pfaue-Vogt
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Johann Pieper
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Paul-Heinz Pung
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Martin Radtke
Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Gerfried Rahner
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg

Hans-Heinrich Rautmann
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Martha Riesterer
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Helmut Sauer
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Hildeburg Schmidt-Hinrichs
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Henning Scholkemeier-Bosse
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Ernst-Andreas Schrader
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Ewald Seggelke
Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Hermann Siebert-Meyer zu Hage

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Jürgen Steinfeld

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Leonhard Steuer

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Wolfgang Stock

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Winfried Stoll

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Wilfried Vogt

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Reinhard Weber

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Hildegard Wehming

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niedersachsen-Bremen

Matthias Witt

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Schleswig-Holstein und
Hamburg

Bärbel Wittern

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Schleswig-Holstein und
Hamburg

Erwin Wöhrle

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg

Hanna Wörner

Landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Baden-Württemberg